



**Beschluss der Vorstands der ETF
über die Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut**

Der Vorstand der ETF –

gestützt auf das Statut der Beamten sowie die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004, insbesondere Artikel 110 des Statuts,

gestützt auf die Verordnung (EG) des Rates Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 des Rates, und insbesondere Artikel 14,

gestützt auf die Beschlüsse der Europäischen Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des geänderten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

nach Anhörung der Personalvertretung der ETF und in Abstimmung mit der Kommission gemäß Artikel 110 des Statuts,

in der Erwägung, dass die Agenturen gemäß Artikel 110 des Statuts nach Anhörung der jeweiligen Personalvertretung und im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut erlassen müssen –

hat folgende allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen:

Artikel 1

Die von der Kommission angenommenen und in Anhang I aufgeführten allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Statut gelten analog für das Personal der ETF.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 7. Juni 2006 in Kraft.

Geschehen zu Turin am 6. Juni 2006

Odile Quintin
Vorstandsvorsitzende

Anhang I

1. Entscheidung der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 des Anhangs VIII zum Statut betreffend die Anrechnung der vor der Wiederverwendung abgeleisteten Dienstzeiten bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche
2. Beschluss der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 11 und 12 des Anhangs VIII zum Statut betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen
3. Beschluss der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 26 des Anhangs XIII zum Statut betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen - Übergangsbestimmungen
4. Beschluss der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 22 Absatz 4 des Anhangs XIII zum Statut
5. Beschluss der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Haushaltzulage aufgrund einer besonderen Verfügung
6. Entscheidung der Kommission vom 15.4.2004 über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut (unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen)
7. Beschluss der Kommission zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs VII zum Statut der Beamten (Festlegung des Herkunftsorates)
8. Entscheidung der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Artikel 67 und 68 des Statuts der Beamten sowie der Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs VII zu diesem Statut
9. Beschluss der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Erziehungszulage (Artikel 3 Absatz 4 von Anhang VII zum Statut)
10. Entscheidung der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8 des Anhangs VII des Beamtenstatuts
11. Entscheidung der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 42a des Statuts über Elternurlaub
12. Beschluss der Europäischen Kommission zu Artikel 42b des Statuts betreffend Urlaub aus familiären Gründen
13. Beschluss der Europäischen Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen aufgrund der Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften
14. Beschluss der Kommission zur Durchführung von Artikel 1d Absatz 4 des Statuts

15. Beschluss der Kommission zur Einführung von Durchführungsbestimmungen betreffend das Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit oder Unfall
16. Beschluss der Kommission über die Anwendung von Maßnahmen betreffend den Urlaub aus persönlichen Gründen von Beamten sowie den unbezahlten Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften
17. Beschluss der Kommission über Nebentätigkeiten und Aufträge



N° 61-2004 / 10.06.2004

Brüssel, den 15.04.2004
K(2004) 1364

N°1

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 des Anhangs VIII des Statuts
betreffend die Anrechnung der vor der Wiederverwendung abgeleisteten Dienstzeiten bei der
Berechnung der Ruhegehaltsansprüche**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch
die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates(1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22.03.2004(2), insbesondere auf Artikel 4 des
Anhangs VIII des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in der Erwägung, dass aufgrund der Änderung von Artikel 4 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten
der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004(2) die
derzeitigen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 zu ersetzen sind -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINES

Artikel 1

Die Anwendung von Artikel 4 des Anhangs VIII des Statuts kann beantragen:

- der Beamte,
- der Bedienstete auf Zeit im Sinne von Artikel 2 der Beschäftigungsbedingungen für die
sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,
- der Vertragsbedienstete im Sinne von Artikel 3a bzw. b dieser Beschäftigungsbedingungen,
die nachstehend als „Bedienstete“ bezeichnet werden.

Artikel 2

Der Bedienstete kann bei dem Organ, bei dem er beschäftigt ist, beantragen, dass ihm bei der Berechnung seiner Ruhegehaltsansprüche seine gesamte Dienstzeit

- als Beamter,
- als Bediensteter auf Zeit,
- als Vertragsbediensteter,

die er in den Organen vor seiner Wiederverwendung abgeleistet hat, angerechnet wird.

Artikel 3

Unabhängig von seinem Dienstverhältnis hat der Bedienstete seinen Antrag spätestens binnen sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel 77 des Statuts vorgesehenen Mindestdauer der Dienstzeit, die einen Ruhegehaltsanspruch bei der Gemeinschaft begründet, einzureichen. Ist diese Mindestdauer zu dem Zeitpunkt, da der Bedienstete das Alter für die Versetzung in den Ruhestand im Sinne von Artikel 77 des Statuts erreicht hat, noch nicht erreicht, so ist der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Bedienstete dieses Alter erreicht.

Der Antrag ist an die zuständige Dienststelle des Organs zu richten, bei dem der Bedienstete beschäftigt ist. Er ist anhand des entsprechenden Vordrucks schriftlich und vorzugsweise als Einschreiben mit Empfangsbestätigung einzureichen. Der Antrag kann bereits zum Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bzw. am Ende der Probezeit oder – sofern keine Probezeit abzuleisten ist – zum Zeitpunkt des Dienstantritts gestellt werden.

Ein Antrag, der vor Ablauf der Probezeit eingereicht wird, kann von der zuständigen Dienststelle erst am Ende der Probezeit bearbeitet werden.

Maßgeblich ist das Datum der von der zuständigen Dienststelle ausgestellten Empfangsbestätigung des Einschreibens bzw. – sofern der Antrag nicht per Einschreiben geschickt wurde – das Datum der Registrierung des Antrags bei der zuständigen Dienststelle.

Artikel 4

Die Anrechnung der vorgenannten Dienstzeiten erfolgt zu den Bedingungen gemäß Artikel 4 des Anhangs VIII des Statuts.

Die Anrechnung von Dienstzeiten, die vorher in der Eigenschaft als Vertragsbediensteter abgeleistet wurden, erfolgt, wenn dieser Bedienstete bei seiner Wiederverwendung in das Dienstverhältnis eines Beamten oder Bediensteten auf Zeit eintritt, unbeschadet der Bedingungen gemäß Artikel 3 Buchstabe d des Anhangs VIII des Statuts.

Artikel 5

Die Wiedereinzahlung ist von dem Bediensteten binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des wiedereinzuzahlenden Betrags vorzunehmen.

Artikel 6

1. Der Erwerb von ruhegehaltsfähigen Dienstjahren gemäß Artikel 4 des Anhangs VIII des Statuts kann nicht zur Folge haben, dass der Gesamtbetrag des Ruhegehalts zu Lasten der Gemeinschaften über dem in der Versorgungsordnung festgelegten Höchstbetrag liegt.
2. Die angerechneten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre tragen gegebenenfalls zur Bestimmung des versicherungsmathematischen Gegenwerts bei, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 12 des Anhangs VIII des Statuts übertragen werden kann.
3. Die ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die ein Vertragsbediensteter, der Beamter oder Bediensteter auf Zeit wird bzw. in einer dieser Eigenschaften wiederverwendet wird, erworben hat, werden nach den Bedingungen gemäß Artikel 3 des Anhangs VIII des Statuts in von einem Beamten erworbene ruhegehaltsfähige Dienstjahre umgerechnet.
4. Die Zahl der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre kann auf keinen Fall über der Zahl der Jahre liegen, in denen der Betreffende der gemeinschaftlichen Versorgungsordnung angeschlossen war.

ABSCHNITT 2 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 7

Diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 des Anhangs VIII des Statuts treten am 1. Mai 2004 in Kraft. Damit werden die am 2. Juli 1969 erlassenen Durchführungsbestimmungen aufgehoben und ersetzt. Allerdings finden die Durchführungsbestimmungen aus dem Jahre 1969 auf Anträge Anwendung, die vor dem 1. Mai 2004 eingereicht werden.

Brüssel, den 15.04.2004.

Footnotes

- (1) ABI. L 56 vom 4.3.1968.
 (2) ABI. L 124 vom 27.04.2004, S. 1

N° 60-2004 / 09.06.2004

Brüssel, den 28.04.2004
K(2004) 1588

N°2

BESCHLUSS DER KOMMISSION

über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22.03.2004 (2), insbesondere auf die Artikel 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in der Erwägung, dass aufgrund der Änderung der Artikel 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates (2) die derzeitigen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 zu ersetzen sind -

HAT DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

ABSCHNITT 1 – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit diesen allgemeinen Durchführungsbestimmungen werden die Bedingungen für die Anwendung der Artikel 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts auf die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen präzisiert, die erworben wurden von

Beamten,

- Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,
- Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 3a bzw. b dieser Beschäftigungsbedingungen,

die nachstehend als „Bedienstete“ bezeichnet werden.

ABSCHNITT 2 – BESTIMMUNGEN BETREFFEND ARTIKEL 11 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 12**Artikel 2**

1. Scheidet ein Bediensteter aus dem Dienst aus, um

- in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten oder
- eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, für die er Ruhegehaltsansprüche erwirbt, kann er bei dem Organ, bei dem er beschäftigt ist, die Übertragung des zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung

bestehenden versicherungsmathematischen Gegenwerts seines Ruhegehaltsanspruchs auf

- eine Verwaltung oder eine innerstaatliche oder internationale Einrichtung oder
 - die Verwaltungsorgane der Versorgungssysteme für die unselbständige oder selbständige Tätigkeit beantragen, sofern er nicht bereits ein im Statut vorgesehenes Ruhegehalt erhält.

2. Alternativ kann der Bedienstete, der das ruhegehaltsfähige Alter im Sinne von Artikel 77 des Statuts nicht erreicht hat, aber aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit endgültig aus dem Dienst ausscheidet und kein Ruhegehalt erhält, die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwertes seines Ruhegehaltsanspruchs auf eine Privatversicherung oder auf einen Pensionsfonds seiner Wahl beantragen, sofern die betreffende Einrichtung Folgendes gewährleistet:

- es wird kein Kapitalbetrag ausgezahlt;
- es wird frühestens ab dem 60. und spätestens ab dem 65. Lebensjahr eine monatliche Rente gezahlt;
- es sind Leistungen für Hinterbliebene vorgesehen;

eine Übertragung auf eine andere Versicherung oder einen anderen Fonds wird nur gestattet, wenn die unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 3

1. Zum Zeitpunkt, da ein Bediensteter aus anderen Gründen als durch Tod, Dienstunfähigkeit oder durch Eintritt in den Ruhestand endgültig aus dem Dienst ausscheidet, teilt ihm das Organ den Betrag des versicherungsmathematischen Gegenwerts mit, der der Gesamtheit der von ihm bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der gemeinschaftlichen Versorgungsordnung erworbenen Ruhegehaltsansprüche entspricht.
2. Die Übertragung gemäß Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 12 wird definitiv und unwiderruflich, sobald
 - zum einen die Verwaltung, die Einrichtung, das Organ, die Versicherung oder der Pensionsfonds gemäß Artikel 2
 - und zum anderen der Bedienstete und das Organ, bei dem er beschäftigt ist,
 - zu der Übertragung schriftlich zugestimmt haben.
3. Für den Bediensteten und seine Anspruchsberechtigten gilt diese Zustimmung als Verzicht auf alle Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der gemeinschaftlichen Versorgungsordnung.

Artikel 4

1. Der Betrag des versicherungsmathematischen Gegenwerts (M) wird von dem Organ berechnet, bei dem der Bedienstete zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst beschäftigt ist, und zwar
 - auf der Grundlage des Ruhegehalts (P), das dem Bediensteten zum Zeitpunkt seines endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst zusteht,
 - durch Kapitalisierung dieses Ruhegehalts (P) auf der Grundlage der letzten versicherungsmathematischen Werte (V1) in der Tabelle des Anhangs 1, entsprechend der Formel $M = P \times V1$.
2. Der so berechnete versicherungsmathematische Gegenwert wird durch eine erneute Berechnung zum Zeitpunkt der Feststellung der betreffenden Zahlungsanweisung aktualisiert.

ABSCHNITT 3 – BESTIMMUNGEN BETREFFEND ARTIKEL 11 ABSÄTZE 2 UND 3

Artikel 5

1. Ein Bediensteter, der

- nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder
- nach dem Ausüben einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit

in den Dienst der Gemeinschaften tritt, kann in der Zeit zwischen seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bzw. dem Ende der Probezeit oder – sofern keine Probezeit abzuleisten ist – dem Zeitpunkt des Dienstantritts und dem Zeitpunkt, zu dem er den Anspruch auf ein Ruhegehalt nach den Bedingungen gemäß Artikel 77 des Statuts erwirbt, den Betrag des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche, die er aufgrund der genannten Tätigkeit erworben hat, an die Gemeinschaften zahlen lassen; zugrunde gelegt wird hierbei der zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung bestehende versicherungsmathematische Gegenwert.

Werden die in Absatz 1 genannten Ansprüche von der betreffenden Pensionskasse bereits als Ruhegehalt oder Rente ausgezahlt, so kann die Übertragung nur mit Zustimmung dieser Pensionskasse erfolgen.

Der Antrag ist an die zuständige Dienststelle des Organs zu richten, bei dem der Bedienstete beschäftigt ist. Er ist anhand des betreffenden Vordrucks schriftlich und vorzugsweise als Einschreiben mit Empfangsbestätigung einzureichen. Er kann bereits zum Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bzw. am Ende der Probezeit oder – sofern keine Probezeit abzuleisten ist – zum Zeitpunkt des Dienstantritts gestellt werden.

Ein Antrag, der vor dem Ende der Probezeit eingereicht wird, kann von der zuständigen Dienststelle erst nach Abschluss der Probezeit bearbeitet werden.

Unabhängig von seinem Dienstverhältnis hat der Bedienstete seinen Antrag spätestens binnen sechs Monaten nach Ablauf des in Artikel 77 des Statuts genannten Zeitraums, der einen Ruhegehaltsanspruch bei den Gemeinschaften begründet, einzureichen. Ist dieser Zeitraum zu dem Zeitpunkt, da der Bedienstete das Alter für die Versetzung in den Ruhestand im Sinne von Artikel 77 des Statuts erreicht hat, noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Bedienstete dieses Alter erreicht hat.

Der Antrag ist innerhalb der genannten Fristen einzureichen, auch wenn keine Einigung über eine angemessene Rahmenregelung mit dem bzw. den Versorgungssystemen erzielt wurde, das bzw. die für die Durchführung der Übertragung zuständig ist bzw. sind.

Maßgeblich ist das Datum der von der zuständigen Dienststelle ausgestellten Empfangsbestätigung des Einschreibens bzw. – sofern der Antrag nicht per Einschreiben geschickt wurde - das Datum der Registrierung des Antrags bei der zuständigen Dienststelle.

Ist der Bedienstete ununterbrochen der Versorgungsordnung für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften angeschlossen, so kann er diese Möglichkeit je Versorgungssystem nur ein einziges Mal in Anspruch nehmen, unabhängig von dem Dienstverhältnis, in dessen Rahmen er dieses Recht in Anspruch nimmt, und von dem Organ, der Agentur oder dem Amt der Gemeinschaften, in dem bzw. in der er eine diesen Anspruch begründende Tätigkeit ausgeübt hat.

Das zuständige Organ schließt das Verfahren ab, wenn der Bedienstete zum Zeitpunkt der Entlassung oder bei Ablauf des Vertrags weniger als zehn einen Anspruch auf ein Ruhegehalt der Gemeinschaften begründende Dienstjahre abgeleistet hat oder das ruhegehaltsfähige Alter im Sinne von Artikel 77 des Statuts nicht erreicht hat, und wenn der Bedienstete seine endgültige Zustimmung zu der Zahl der im Rahmen der gemeinschaftlichen Versorgungsordnung anzurechnenden

ruhegehaltsfähigen Dienstjahre nicht erteilt hat.

2. Ein Bediensteter, der

- nach einer Abordnung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich des Statuts oder
- nach Ablauf eines Urlaubs aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 40 des Statuts bzw. der Artikel 17 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften

wiederverwendet wird, kann die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche beantragen, die er während der Abordnung bzw. dem Urlaub aus persönlichen Gründen erworben hat; zugrunde gelegt wird hierbei der zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung bestehende versicherungsmathematische Gegenwert.

Durch diese Bestimmung ändert sich nichts an den für die Einreichung eines Antrags auf Übertragung gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts bereits abgelaufenen Fristen.

Sollte die in Absatz 1 genannte Frist bereits abgelaufen sein, verfügt der Bedienstete über eine Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Wiederverwendung, um die Übertragung der während der Abordnung bzw. dem Urlaub aus persönlichen Gründen erworbenen Ansprüche zu beantragen.

Artikel 6

1. Jeder von der für den betreffenden Bediensteten zuständigen Pensionskasse geschuldete Betrag muss als bestehender versicherungsmathematischer Gegenwert der Ruhegehaltsansprüche bescheinigt werden, die vor dem Dienstantritt bei den Gemeinschaften bzw. bei einem Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Anhangs VIII des Statuts vor der Wiederverwendung erworben worden sind.
2. Der zu übertragende Betrag muss dem gesamten Kapitalbetrag entsprechen. Er kann Ansprüche decken, die sich aus den Zeiten bei mehreren Verwaltungen oder Einrichtungen bzw. mehreren selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten ergeben.

Artikel 7

Für die Berechnung der gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre gilt Folgendes:

1. Die Zahl der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre wird unter Zugrundelegung des übertragbaren Betrags berechnet, der dem Anspruch entspricht, der während der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zeiträume erworben wurde, abzüglich des Betrags, der dem Wertzuwachs des Kapitals zwischen dem Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung entspricht.

Kann das innerstaatliche oder internationale Organ den Wert der Ruhegehaltsansprüche zum Zeitpunkt der Registrierung des Antrags nicht mitteilen, wird für die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Registrierung des Antrags bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung von dem übertragenen Betrag ein einfacher Zinsbetrag entsprechend dem in Artikel 10 des Anhangs XII des Statuts vorgesehenen Satz abgezogen.

2. Die Zahl der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre wird danach folgendermaßen berechnet:

durch Umrechnung des übertragenen Betrags (M) in ein Ruhegehalt, auf das theoretisch Anspruch bestünde (R) nach Maßgabe der letzten versicherungsmathematischen Gegenwerte (V2) entsprechend der Tabelle in Anhang 2, wobei folgende Formel gilt: $R = M/V2$

- o durch Umrechnung dieses Ruhegehalts (R) in nach dem Statut ruhegehaltsfähige Dienstjahre (N) nach Maßgabe des Jahresgrundgehalts (T), das der Bedienstete zum Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags erhalten hat, und des für den betreffenden Bediensteten geltenden jährlichen Akkumulierungssatzes für die Ruhegehaltsansprüche (P), nach der Formel: $N = R / (T \times P)$.
 - o Für Bedienstete, die vor dem 1. Mai 2004 ihren Dienst angetreten haben, wird auf die so errechneten Dienstzeiten ein in der Tabelle des Anhangs 3 vorgesehener Koeffizient (CR) angewandt, der den Absätzen 1 und 2 des Artikels 22 des Anhangs XIII des Statuts, also der Änderung des Alters für den Eintritt in den Ruhestand und des Steigerungssatzes für die Ansprüche, die nach dem regulären Ruhestandsalter des betreffenden Bediensteten erworben werden, Rechnung trägt.
3. Der zugunsten der Gemeinschaften in einer anderen Währung als dem Euro übertragene Betrag wird - zwecks Feststellung der Zahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre - unter Zugrundelegung des von der Kommission im Monat der Registrierung für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten monatlichen Satzes in Euro umgerechnet.
 4. Für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 und sofern das Organ feststellt, dass die Übertragung nicht zu dem vom Bediensteten gewünschten Zeitpunkt möglich war, da keine Einigung über angemessene Rahmenbedingungen mit dem betreffenden Versorgungssystem erzielt werden konnte, wird das Datum der Registrierung des Antrags berücksichtigt.
 5. Wird der Antrag während der Probezeit registriert, wird das Datum berücksichtigt, zu dem die Ernennung zum Beamten auf Probezeit erfolgt bzw. die Probezeit des Bediensteten endet.
 6. Die Zahl der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre kann auf keinen Fall über der Zahl der Jahre liegen, in denen der Bedienstete den betreffenden Versorgungssystemen angeschlossen war. Ein etwaiger Mehrbetrag aufgrund der Höchstgrenze für die anzurechnenden Dienstjahre wird dem betreffenden Bediensteten erstattet.

Artikel 8

1. Die Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstjahren kann nicht zur Folge haben, dass der Gesamtbetrag des Ruhegehalts zu Lasten der Gemeinschaften über dem in der Versorgungsordnung festgelegten Höchstbetrag liegt.
2. Die angerechneten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre tragen gegebenenfalls zur Bestimmung des versicherungsmathematischen Gegenwerts bei, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 12 des Anhangs VIII des Statuts übertragen werden kann.
3. Die angerechneten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre tragen nicht zur Bestimmung der Mindestanzahl von Dienstjahren bei, die den Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäß Artikel 77 des Statuts begründen.
4. Die ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die einem Vertragsbediensteten angerechnet werden, der Beamter oder Bediensteter auf Zeit wird bzw. in einer dieser Eigenschaften wiederverwendet wird, werden nach den Bedingungen des Artikels 3 des Anhangs VIII des Statuts in von einem Beamten erworbene ruhegehaltsfähige Dienstjahre umgerechnet.

ABSCHNITT 4 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Die Übergangsbestimmungen betreffend die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Anhangs VIII des Statuts sind in Artikel 27 des Anhangs XIII des Statuts festgelegt.

Artikel 10

Die Übergangsbestimmungen betreffend die Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts sind in Artikel 26 des Anhangs XIII des Statuts festgelegt.

Diese Bestimmungen finden entsprechend auf Anträge auf Übertragung von Ansprüchen im Rahmen von Artikel 11 Absatz 3 des Anhangs VIII Anwendung.

Artikel 11

Diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 12 des Anhangs VIII des Statuts treten am 1. Mai 2004 in Kraft.

Damit werden die am 2. Juli 1969 erlassenen Durchführungsbestimmungen aufgehoben und ersetzt. Allerdings finden die Durchführungsbestimmungen aus dem Jahre 1969 auf Anträge Anwendung, die vor dem 1. Mai 2004 eingereicht werden.

Brüssel, den 28.04.2004.

ANHANG 1

Tabelle der versicherungsmathematischen Werte (V1), berechnet unter Zugrundelegung der Parameter in Anhang XII des Statuts für die Berechnung des in Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 des Anhangs VIII des Statuts übertragbaren versicherungsmathematischen Gegenwerts

Alter zum Zeitpunkt des Antrags	Versicherungs mathematischer Wert V1
20	9,643
21	9,597
22	9,552
23	9,529
24	9,477
25	9,422
26	9,382
27	9,368
28	9,373
29	9,393
30	9,419
31	9,467
32	9,533

33	9,620
34	9,716
35	9,815
36	9,926
37	10,045
38	10,171
39	10,303
40	10,441
41	10,583
42	10,728
43	10,877
44	11,030
45	11,184
46	11,341
47	11,499
48	11,663
49	11,830
50	12,002
51	12,182
52	12,369
53	12,556
54	12,747
55	12,949
56	13,158
57	13,378
58	13,607
59	13,856
60	14,121
61	14,408
62	14,715
63	15,050
64	15,215
65	15,215

ANHANG 2

Tabelle der versicherungsmathematischen Werte (V2), berechnet unter Zugrundelegung der Parameter in Anhang XII des Statuts für die Berechnung der in Anwendung von Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre

Alter zum Zeitpunkt des Antrags	Versicherungsmathematischer Wert V2
20	9,643
21	9,597
22	9,552
23	9,529
24	9,477
25	9,422
26	9,382
27	9,368
28	9,373
29	9,393
30	9,419
31	9,467
32	9,533
33	9,620
34	9,716
35	9,815
36	9,926
37	10,045
38	10,171
39	10,303
40	10,441
41	10,583
42	10,728
43	10,877
44	11,030
45	11,184
46	11,341
47	11,499
48	11,663
49	11,830
50	12,002

51	12,182
52	12,369
53	12,556
54	12,747
55	12,949
56	13,158
57	13,378
58	13,607
59	13,856
60	14,121
61	14,408
62	14,715
63	15,050
64	15,215
65	15,215

ANHANG 3

Tabelle der gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Anhangs XIII des Statuts berechneten Koeffizienten (CR):

Alter am 30. April 2004	Koeffizient CR
20	1,000
21	1,000
22	1,000
23	1,000
24	1,000
25	1,000
26	1,000
27	1,000
28	1,000
29	1,000
30	1,000
31	1,000
32	1,000
33	1,000
34	1,000
35	0,956
36	0,956

37	0,956
38	0,956
39	0,956
40	0,956
41	0,956
42	0,956
43	0,956
44	0,956
45	0,956
46	0,956
47	0,956
48	0,956
49	0,956
50	0,831
51	0,831
52	0,831
53	0,831
54	0,831
55	0,831
56	0,831
57	0,831
58	0,830
59	0,830
60	0,955
61	0,954
62	0,954
63	0,954
64	1,000
65	1,000

Footnotes

⁽¹⁾ ABI. L 56 vom 4.3.1968.

⁽²⁾ ABI. L 124 vom 27.04.2004.

N° 62-2004 / 10.06.2004

Brüssel, den 28.4.2004
K(2004) 1588

N°3

BESCHLUSS DER KOMMISSION

über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 26 des Anhangs XIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates(1), insbesondere auf Artikel 26 des Anhangs XIII des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in der Erwägung, dass nach Einführung von Übergangsbestimmungen für die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen klare und präzise Vorschriften zur Anwendung dieser Maßnahmen benötigt werden –

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

ABSCHNITT 1: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesen allgemeinen Durchführungsbestimmungen werden die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 26 des Anhangs XIII des Statuts betreffend die Übertragung(en) von Ruhegehaltsansprüchen

- des Beamten,
- des Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

(im Folgenden: „die Bediensteten“) geregelt, die vor dem [Tag des Inkrafttretens der Statutsreform] eingestellt worden sind.

ABSCHNITT 2: BESTIMMUNGEN BETREFFEND ARTIKEL 26 ABSATZ 2 DES ANHANGS XIII DES STATUTS

Artikel 2

1. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts vorgesehene Frist am [Tag des Inkrafttretens der Statutsreform] noch nicht abgelaufen war, hat ein Bediensteter, der innerhalb der zuvor geltenden Fristen einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hatte oder dessen Antrag wegen Überschreitung dieser Fristen zurückgewiesen worden war, noch die Möglichkeit, einen Antrag auf Anspruchsübertragung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII zu stellen oder erneut zu stellen, wenn er nicht die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts beantragt hat.
2. Sofern die Ansprüche gemäß Absatz 1 von der betreffenden Versorgungseinrichtung bereits in Form eines Ruhegehalts oder einer Rente ausgezahlt werden, ist eine Übertragung nur mit Zustimmung dieser Versorgungseinrichtung möglich.

Artikel 3

Die Einreichung des Antrags und die Berechnung sind in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts geregelt. Auf die anzurechnenden Dienstjahre wird jedoch ein Koeffizient angewandt (siehe Anhang 1), der Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Anhangs XIII des Statuts, also der Änderung des Alters für den Eintritt in den Ruhestand und des Steigerungssatzes für die Ansprüche Rechnung trägt, die nach Erreichen des regulären Ruhestandsalters erworben worden sind.

ABSCHNITT 3 – BESTIMMUNGEN BETREFFEND ARTIKEL 26 ABSATZ 3 DES ANHANGS XIII DES STATUTS

Artikel 4

1. Der Bedienstete, der innerhalb der zuvor geltenden Fristen einen Übertragungsantrag gestellt, den ihm unterbreiteten Vorschlag jedoch zurückgewiesen hat, der innerhalb der zuvor geltenden Fristen keinen Antrag gestellt hat, oder dessen Antrag wegen Überschreitung dieser Fristen zurückgewiesen worden war, kann noch bis spätestens [31.10.2004] einen solchen Antrag stellen oder erneut stellen.
2. Sofern die Ansprüche gemäß Absatz 1 von der betreffenden Versorgungseinrichtung bereits in Form eines Ruhegehalts oder einer Rente ausgezahlt werden, ist eine Übertragung nur mit Zustimmung dieser Versorgungseinrichtung möglich.

Artikel 5

1. Der Antrag ist innerhalb der in Artikel 4 genannten Fristen an die zuständige Dienststelle des Organs zu richten, bei dem der Bedienstete beschäftigt ist. Er ist in schriftlicher Form unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vorzugsweise per Einschreiben (gegen Empfangsbestätigung) einzureichen.
2. Maßgebend ist das Datum auf der vom zuständigen Organ abgegebenen Empfangsbestätigung für das Einschreiben bzw. das Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Dienststelle des Organs registriert wurde.

Artikel 6

1. Für jeden von der ehemaligen Pensionskasse des Bediensteten geschuldeten und zu übertragenden Betrag ist zu bestätigen, dass es sich um den aktualisierten Kapitalbetrag der Ruhegehaltsansprüche handelt, die vor dem Dienstantritt bei den Gemeinschaften bzw. im Falle eines Antrags gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Anhangs VIII des Statuts vor der Wiedereingliederung in den Dienst der Gemeinschaften erworben worden sind.
2. Der zu übertragende Betrag muss dem gesamten Kapital entsprechen. Er kann Ansprüchen entsprechen, die sich aus Dienstzeiten in mehreren Behörden oder Organisationen bzw. aus verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen oder selbständigen Tätigkeiten ergeben.

Artikel 7

Für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre gemäß Artikel 26 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts gilt Folgendes:

1. Die Anzahl der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre wird unter Zugrundelegung des übertragbaren Betrags berechnet, der den in den Zeiträumen gemäß Artikel 6 erworbenen Ruhegehaltsansprüchen entspricht, abzüglich des Wertzuwachses zwischen dem Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags durch die zuständige Dienststelle des Organs, in der der Bedienstete beschäftigt ist, und der tatsächlichen Übertragung.

Sieht sich die nationale oder internationale Behörde außer Stande, zum Zeitpunkt der Registrierung des Antrags durch die zuständige Dienststelle des Organs, in der der Bedienstete beschäftigt ist, den Wert der Ruhegehaltsansprüche mitzuteilen, so werden für den Zeitraum zwischen der Registrierung des Antrags und der tatsächlichen Übertragung von dem übertragenen Betrag Zinsen zum einfachen Satz nach Artikel 10 des Anhangs XII des Statuts abgezogen.
2. Sodann wird in Anwendung von Artikel 26 Absatz 4 die Anzahl der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre wie folgt berechnet:
 - Der übertragene Betrag (M) wird unter Zugrundelegung der letzten versicherungsmathematischen Gegenwerte (V2) nach der Tabelle in Anhang 2 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts in die theoretische Rente (R) umgerechnet nach der Formel $R = M/V2$.

Versicherungsmathematischer Gegenwert (V2) ist der Wert, der dem Alter des Bediensteten zum Zeitpunkt der Ernennung entspricht.
 - Diese Rente (R) wird umgerechnet in anzurechnende Dienstjahre (N) für das statutsgemäße Ruhegehalt; dabei werden das jährliche Grundgehalt (T), das am [Tag des Inkrafttretens der Statutsreform] in der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des Bediensteten zum Zeitpunkt seiner Ernennung gezahlt wurde und der auf den Betreffenden anwendbare jährliche Kumulierungssatz (P) zugrunde gelegt. Die Umrechnung erfolgt nach der Formel $N = R / (T \times P)$.
 - Auf die so errechneten Dienstzeiten wird ein Koeffizient angewandt (siehe Anhang 1), der Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Anhangs XIII des Statuts, also der Änderung des Alters für den Eintritt in den Ruhestand und des Steigerungssatzes für die Ansprüche Rechnung trägt, die nach Erreichen des regulären Ruhestandsalters erworben worden sind.

3. Der in einer anderen Währung als dem Euro auf das Konto der Gemeinschaften überwiesene Betrag wird für die Bestimmung der Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre in Euro umgerechnet; dabei wird der monatliche Wechselkurs zugrunde gelegt, den die Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans in dem Monat festgelegt hat, in dem der Antrag registriert worden ist.
4. Die Anzahl der anzurechnenden Dienstjahre darf keinesfalls die Anzahl der Jahre übersteigen, in denen der Betreffende an die Versorgungsordnungen angeschlossen war. Ein etwaiger Mehrbetrag aufgrund der Höchstgrenze für die anzurechnenden Dienstjahre wird dem Betreffenden rückerstattet.

ABSCHNITT 4 – BESTIMMUNGEN BETREFFEND ARTIKEL 26 ABSÄTZE 5 UND 6

Artikel 8

Laut Artikel 26 Absatz 5 des Anhangs XIII des Statuts kann der Bedienstete, der einer Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts zugestimmt hat, vor dem [Tag des Inkrafttretens] beantragen, dass die für die Versorgungsordnung der Gemeinschaftsorgane bereits angerechneten Ansprüche neu berechnet werden. Der Neuberechnung sind die zum Zeitpunkt der Anrechnung der Ansprüche geltenden Parameter nach ihrer Angleichung gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Anhangs XIII des Statuts zugrunde zu legen.

Laut Artikel 26 Absätze 1 und 6 des Anhangs XIII des Statuts kann der Bedienstete, der vor dem [Tag des Inkrafttretens der Statutsreform] einen zulässigen Übertragungsantrag gestellt hat und dem gemäß den zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Bestimmungen Ansprüche angerechnet wurden, eine Neuberechnung der angerechneten Ansprüche gemäß Absatz 1 beantragen.

Artikel 9

Der Antrag ist an die zuständige Dienststelle des Organs zu richten, bei dem der Bedienstete zum Zeitpunkt der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche beschäftigt war. Es ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden.

Artikel 10

1. Für die Neuberechnung der angerechneten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre wird auf die bei der früheren Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts festgestellten Ansprüche ein Koeffizient angewandt (siehe Anhang 2), der Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Anhangs XIII des Statuts, also der Änderung des Alters für den Eintritt in den Ruhestand und des Steigerungssatzes für die Ansprüche Rechnung trägt, die nach Erreichen des regulären Ruhestandsalters erworben worden sind.
2. Die Anzahl der anzurechnenden Dienstjahre darf keinesfalls die Anzahl der Jahre übersteigen, in denen der Betreffende an die Versorgungsordnungen angeschlossen war. Ein etwaiger Mehrbetrag aufgrund der Höchstgrenze für die anzurechnenden Dienstjahre wird dem Betreffenden rückerstattet.

ABSCHNITT 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

1. Die Anrechnung von Dienstjahren darf nicht dazu führen, dass das von den Gemeinschaften zu zahlende Ruhegehalt über den Höchstgrenzen liegen, die das Statut für die Leistungen der Versorgungsordnung vorsieht.
2. Die angerechneten Dienstjahre werden ggf. bei der Feststellung des gemäß Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 12 des Anhangs VIII des Statuts übertragbaren versicherungsmathematischen Gegenwerts berücksichtigt.
3. Die angerechneten Dienstjahre werden bei der Feststellung der Mindestzahl von Dienstjahren, die den Anspruch auf ein Ruhegehalt nach Artikel 77 des Statuts begründen, nicht berücksichtigt.

Artikel 12

Diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2004 in Kraft.

Brüssel, den 28.4.2004

ANHANG 1**Tabelle der Koeffizienten (KK) gemäß Artikel 7**

Alter am 30. April 2004	Koeffizient KK
20	1,000
21	1,000
22	1,000
23	1,000
24	1,000
25	1,000
26	1,000
27	1,000
28	1,000
29	1,000
30	1,000
31	1,000
32	1,000
33	1,000
34	1,000
35	0,956
36	0,956
37	0,956
38	0,956
39	0,956
40	0,956
41	0,956
42	0,956
43	0,956
44	0,956
45	0,956
46	0,956
47	0,956
48	0,956
49	0,956
50	0,831
51	0,831
52	0,831

53	0,831
54	0,831
55	0,831
56	0,831
57	0,831
58	0,830
59	0,830
60	0,955
61	0,954
62	0,954
63	0,954
64	1,000
65	1,000

ANHANG 2

Tabelle der Koeffizienten (CM) gemäß Artikel 10

Alter zur Zeit	Ruhestandsalter (Anspruch auf Ruhegehalt ab...) (Männlich)																				
	der Übertragung	60j	60j2m	60j4m	60j6m	60j8m	60j10m	61j	61j2m	61j4m	61j6m	61j8m	61j10m	61j11m	62j	62j1m	62j2m	62j4m	62j5m	62j6m	62j7m
20	1,0000	1,0673	1,0688	1,0702	1,0716	1,0730	1,0745	1,0759	1,0774	1,0788	1,0803	1,0852	1,0857	1,0862	1,0867	1,0872	1,0900	1,0903	1,0906	1,0909	1,0911
21	1,0000	1,0677	1,0692	1,0706	1,0720	1,0735	1,0749	1,0764	1,0778	1,0793	1,0807	1,0857	1,0862	1,0867	1,0872	1,0877	1,0905	1,0908	1,0911	1,0914	1,0916
22	1,0000	1,0681	1,0696	1,0710	1,0724	1,0739	1,0753	1,0768	1,0782	1,0797	1,0812	1,0862	1,0867	1,0872	1,0877	1,0882	1,0910	1,0913	1,0916	1,0919	1,0921
23	1,0000	1,0685	1,0700	1,0714	1,0729	1,0743	1,0758	1,0772	1,0787	1,0802	1,0816	1,0866	1,0871	1,0877	1,0882	1,0887	1,0915	1,0918	1,0921	1,0924	1,0927
24	1,0000	1,0689	1,0704	1,0718	1,0733	1,0747	1,0762	1,0777	1,0792	1,0806	1,0821	1,0871	1,0876	1,0882	1,0887	1,0892	1,0920	1,0923	1,0926	1,0929	1,0932
25	1,0000	1,0694	1,0708	1,0723	1,0737	1,0752	1,0767	1,0781	1,0796	1,0811	1,0826	1,0876	1,0882	1,0887	1,0892	1,0897	1,0926	1,0928	1,0931	1,0934	1,0937
26	1,0000	1,0698	1,0713	1,0727	1,0742	1,0757	1,0771	1,0786	1,0801	1,0816	1,0831	1,0882	1,0887	1,0892	1,0897	1,0902	1,0931	1,0934	1,0937	1,0940	1,0943
27	1,0000	1,0703	1,0717	1,0732	1,0747	1,0761	1,0776	1,0791	1,0806	1,0821	1,0836	1,0887	1,0892	1,0897	1,0902	1,0908	1,0937	1,0939	1,0942	1,0945	1,0948
28	1,0000	1,0707	1,0722	1,0737	1,0751	1,0766	1,0781	1,0796	1,0811	1,0826	1,0841	1,0892	1,0897	1,0903	1,0908	1,0913	1,0942	1,0945	1,0948	1,0951	1,0954
29	1,0000	1,0712	1,0726	1,0741	1,0756	1,0771	1,0786	1,0801	1,0816	1,0831	1,0846	1,0898	1,0903	1,0908	1,0913	1,0918	1,0948	1,0951	1,0953	1,0956	1,0959
30	1,0000	1,0716	1,0731	1,0746	1,0761	1,0776	1,0791	1,0806	1,0821	1,0836	1,0851	1,0903	1,0908	1,0913	1,0918	1,0924	1,0953	1,0956	1,0959	1,0962	1,0965
31	1,0000	1,0720	1,0735	1,0750	1,0765	1,0780	1,0795	1,0810	1,0826	1,0841	1,0856	1,0908	1,0913	1,0918	1,0924	1,0929	1,0959	1,0961	1,0964	1,0967	1,0970
32	1,0000	1,0724	1,0739	1,0754	1,0769	1,0785	1,0800	1,0815	1,0830	1,0846	1,0861	1,0913	1,0918	1,0924	1,0929	1,0934	1,0964	1,0967	1,0970	1,0973	1,0976
33	1,0000	1,0729	1,0744	1,0759	1,0774	1,0789	1,0804	1,0820	1,0835	1,0850	1,0866	1,0918	1,0923	1,0929	1,0934	1,0939	1,0969	1,0972	1,0975	1,0978	1,0981
34	1,0000	1,0733	1,0748	1,0763	1,0778	1,0793	1,0809	1,0824	1,0839	1,0855	1,0871	1,0923	1,0928	1,0934	1,0939	1,0944	1,0974	1,0977	1,0980	1,0983	1,0986
35	1,0000	1,0737	1,0752	1,0767	1,0782	1,0798	1,0813	1,0829	1,0844	1,0860	1,0875	1,0928	1,0933	1,0939	1,0944	1,0949	1,0979	1,0982	1,0985	1,0988	1,0991
36	1,0000	1,0741	1,0756	1,0771	1,0787	1,0802	1,0817	1,0833	1,0849	1,0864	1,0880	1,0933	1,0938	1,0944	1,0949	1,0954	1,0985	1,0988	1,0991	1,0994	1,0997
37	1,0000	1,0745	1,0760	1,0775	1,0791	1,0806	1,0822	1,0837	1,0853	1,0869	1,0885	1,0938	1,0943	1,0949	1,0954	1,0959	1,0990	1,0993	1,0996	1,0999	1,1002
38	1,0000	1,0749	1,0764	1,0779	1,0795	1,0810	1,0826	1,0842	1,0857	1,0873	1,0889	1,0943	1,0948	1,0953	1,0959	1,0964	1,0995	1,0998	1,1001	1,1004	1,1007
39	1,0000	1,0752	1,0768	1,0783	1,0799	1,0814	1,0830	1,0846	1,0862	1,0877	1,0893	1,0947	1,0953	1,0958	1,0964	1,0969	1,1000	1,1003	1,1006	1,1009	1,1012
40	1,0000	1,0756	1,0771	1,0787	1,0802	1,0818	1,0834	1,0850	1,0866	1,0881	1,0897	1,0952	1,0957	1,0963	1,0968	1,0974	1,1004	1,1007	1,1010	1,1014	1,1017

41	1,0000	1,0759	1,0774	1,0790	1,0806	1,0822	1,0837	1,0853	1,0869	1,0885	1,0901	1,0956	1,0961	1,0967	1,0972	1,0978	1,1009	1,1012	1,1015	1,1018	1,1021
42	1,0000	1,0762	1,0777	1,0793	1,0809	1,0825	1,0841	1,0856	1,0873	1,0889	1,0905	1,0959	1,0965	1,0971	1,0976	1,0982	1,1013	1,1016	1,1019	1,1022	1,1025
43	1,0000	1,0764	1,0780	1,0796	1,0811	1,0827	1,0843	1,0859	1,0876	1,0892	1,0908	1,0963	1,0968	1,0974	1,0980	1,0985	1,1016	1,1020	1,1023	1,1026	1,1029
44	1,0000	1,0766	1,0782	1,0798	1,0814	1,0830	1,0846	1,0862	1,0878	1,0895	1,0911	1,0966	1,0972	1,0977	1,0983	1,0989	1,1020	1,1023	1,1026	1,1029	1,1033
45	1,0000	1,0768	1,0784	1,0800	1,0816	1,0832	1,0848	1,0864	1,0881	1,0897	1,0913	1,0969	1,0975	1,0980	1,0986	1,0992	1,1023	1,1026	1,1030	1,1033	1,1036
46	1,0000	1,0769	1,0785	1,0801	1,0817	1,0833	1,0850	1,0866	1,0882	1,0899	1,0915	1,0971	1,0977	1,0983	1,0988	1,0994	1,1026	1,1029	1,1032	1,1036	1,1039
47	1,0000	1,0769	1,0785	1,0802	1,0818	1,0834	1,0851	1,0867	1,0884	1,0900	1,0917	1,0973	1,0979	1,0985	1,0990	1,0996	1,1028	1,1031	1,1034	1,1038	1,1041
48	1,0000	1,0768	1,0785	1,0801	1,0817	1,0834	1,0850	1,0867	1,0884	1,0900	1,0917	1,0974	1,0980	1,0985	1,0991	1,0997	1,1029	1,1032	1,1036	1,1039	1,1042
49	1,0000	1,0766	1,0783	1,0799	1,0816	1,0832	1,0849	1,0866	1,0882	1,0899	1,0916	1,0973	1,0979	1,0985	1,0991	1,0996	1,1029	1,1032	1,1036	1,1039	1,1042
50 +	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000

Alter zur Zeit	Ruhestandsalter (Anspruch auf Ruhegehalt ab...) (Weiblich)																				
	der Übertragung	60j	60j2m	60j4m	60j6m	60j8m	60j10m	61j	61j2m	61j4m	61j6m	61j8m	61j10m	61j11m	62j	62j1m	62j2m	62j4m	62j5m	62j6m	62j7m
20	1,0000	1,0796	1,0811	1,0827	1,0842	1,0858	1,0873	1,0889	1,0905	1,0920	1,0936	1,0989	1,0994	1,1000	1,1005	1,1011	1,1041	1,1044	1,1047	1,1050	1,1053
21	1,0000	1,0798	1,0813	1,0829	1,0844	1,0860	1,0875	1,0891	1,0907	1,0923	1,0939	1,0992	1,0997	1,1003	1,1008	1,1013	1,1044	1,1047	1,1050	1,1053	1,1056
22	1,0000	1,0800	1,0815	1,0831	1,0846	1,0862	1,0878	1,0893	1,0909	1,0925	1,0941	1,0994	1,1000	1,1005	1,1011	1,1016	1,1047	1,1050	1,1053	1,1056	1,1059
23	1,0000	1,0802	1,0817	1,0833	1,0849	1,0864	1,0880	1,0896	1,0912	1,0928	1,0944	1,0997	1,1003	1,1008	1,1014	1,1019	1,1050	1,1053	1,1056	1,1059	1,1062
24	1,0000	1,0804	1,0820	1,0835	1,0851	1,0867	1,0883	1,0898	1,0914	1,0930	1,0946	1,1000	1,1006	1,1011	1,1017	1,1022	1,1053	1,1056	1,1059	1,1062	1,1065
25	1,0000	1,0807	1,0822	1,0838	1,0854	1,0869	1,0885	1,0901	1,0917	1,0933	1,0949	1,1003	1,1009	1,1014	1,1020	1,1025	1,1056	1,1059	1,1062	1,1066	1,1069
26	1,0000	1,0809	1,0825	1,0841	1,0856	1,0872	1,0888	1,0904	1,0920	1,0936	1,0952	1,1007	1,1012	1,1018	1,1023	1,1029	1,1060	1,1063	1,1066	1,1069	1,1072
27	1,0000	1,0812	1,0828	1,0844	1,0859	1,0875	1,0891	1,0907	1,0923	1,0940	1,0956	1,1010	1,1016	1,1021	1,1027	1,1032	1,1064	1,1067	1,1070	1,1073	1,1076
28	1,0000	1,0815	1,0831	1,0847	1,0863	1,0879	1,0895	1,0911	1,0927	1,0943	1,0959	1,1014	1,1019	1,1025	1,1031	1,1036	1,1067	1,1071	1,1074	1,1077	1,1080
29	1,0000	1,0818	1,0834	1,0850	1,0866	1,0882	1,0898	1,0914	1,0930	1,0947	1,0963	1,1018	1,1023	1,1029	1,1034	1,1040	1,1071	1,1075	1,1078	1,1081	1,1084
30	1,0000	1,0821	1,0837	1,0853	1,0869	1,0885	1,0901	1,0918	1,0934	1,0950	1,0967	1,1021	1,1027	1,1033	1,1038	1,1044	1,1076	1,1079	1,1082	1,1085	1,1088
31	1,0000	1,0824	1,0840	1,0856	1,0873	1,0889	1,0905	1,0921	1,0938	1,0954	1,0970	1,1025	1,1031	1,1037	1,1042	1,1048	1,1080	1,1083	1,1086	1,1089	1,1092
32	1,0000	1,0828	1,0844	1,0860	1,0876	1,0892	1,0909	1,0925	1,0941	1,0958	1,0974	1,1029	1,1035	1,1041	1,1046	1,1052	1,1084	1,1087	1,1090	1,1093	1,1097
33	1,0000	1,0831	1,0847	1,0863	1,0879	1,0896	1,0912	1,0928	1,0945	1,0961	1,0978	1,1034	1,1039	1,1045	1,1051	1,1056	1,1088	1,1091	1,1095	1,1098	1,1101
34	1,0000	1,0834	1,0850	1,0867	1,0883	1,0899	1,0916	1,0932	1,0949	1,0965	1,0982	1,1038	1,1043	1,1049	1,1055	1,1060	1,1092	1,1096	1,1099	1,1102	1,1105

35	1,0000	1,0837	1,0854	1,0870	1,0886	1,0903	1,0919	1,0936	1,0952	1,0969	1,0986	1,1041	1,1047	1,1053	1,1059	1,1064	1,1097	1,1100	1,1103	1,1106	1,1109
36	1,0000	1,0841	1,0857	1,0873	1,0890	1,0906	1,0923	1,0939	1,0956	1,0972	1,0989	1,1045	1,1051	1,1057	1,1063	1,1068	1,1101	1,1104	1,1107	1,1110	1,1113
37	1,0000	1,0844	1,0860	1,0876	1,0893	1,0909	1,0926	1,0942	1,0959	1,0976	1,0993	1,1049	1,1055	1,1061	1,1066	1,1072	1,1105	1,1108	1,1111	1,1114	1,1118
38	1,0000	1,0846	1,0863	1,0879	1,0896	1,0912	1,0929	1,0946	1,0963	1,0979	1,0996	1,1053	1,1059	1,1064	1,1070	1,1076	1,1109	1,1112	1,1115	1,1118	1,1122
39	1,0000	1,0849	1,0866	1,0882	1,0899	1,0915	1,0932	1,0949	1,0966	1,0983	1,1000	1,1056	1,1062	1,1068	1,1074	1,1080	1,1112	1,1116	1,1119	1,1122	1,1125
40	1,0000	1,0852	1,0868	1,0885	1,0902	1,0918	1,0935	1,0952	1,0969	1,0986	1,1003	1,1060	1,1066	1,1071	1,1077	1,1083	1,1116	1,1119	1,1123	1,1126	1,1129
41	1,0000	1,0854	1,0871	1,0888	1,0904	1,0921	1,0938	1,0955	1,0972	1,0989	1,1006	1,1063	1,1069	1,1075	1,1081	1,1087	1,1120	1,1123	1,1126	1,1129	1,1133
42	1,0000	1,0857	1,0873	1,0890	1,0907	1,0924	1,0941	1,0958	1,0975	1,0992	1,1009	1,1066	1,1072	1,1078	1,1084	1,1090	1,1123	1,1126	1,1130	1,1133	1,1136
43	1,0000	1,0859	1,0876	1,0893	1,0909	1,0926	1,0943	1,0960	1,0977	1,0995	1,1012	1,1070	1,1075	1,1081	1,1087	1,1093	1,1126	1,1130	1,1133	1,1136	1,1140
44	1,0000	1,0861	1,0878	1,0895	1,0912	1,0929	1,0946	1,0963	1,0980	1,0998	1,1015	1,1073	1,1079	1,1085	1,1091	1,1097	1,1130	1,1133	1,1137	1,1140	1,1143
45	1,0000	1,0864	1,0881	1,0898	1,0915	1,0932	1,0949	1,0966	1,0984	1,1001	1,1018	1,1077	1,1083	1,1089	1,1095	1,1101	1,1134	1,1137	1,1141	1,1144	1,1147
46	1,0000	1,0867	1,0884	1,0901	1,0918	1,0935	1,0953	1,0970	1,0987	1,1005	1,1022	1,1081	1,1087	1,1093	1,1099	1,1105	1,1138	1,1142	1,1145	1,1149	1,1152
47	1,0000	1,0870	1,0887	1,0905	1,0922	1,0939	1,0956	1,0974	1,0991	1,1009	1,1026	1,1085	1,1091	1,1097	1,1103	1,1109	1,1143	1,1146	1,1150	1,1153	1,1157
48	1,0000	1,0873	1,0890	1,0908	1,0925	1,0942	1,0960	1,0977	1,0995	1,1012	1,1030	1,1089	1,1095	1,1101	1,1107	1,1114	1,1148	1,1151	1,1154	1,1158	1,1161
49	1,0000	1,0875	1,0892	1,0910	1,0927	1,0944	1,0962	1,0979	1,0997	1,1015	1,1033	1,1092	1,1098	1,1104	1,1110	1,1117	1,1151	1,1154	1,1158	1,1161	1,1164
50 +	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000

Footnotes

(1) ABI. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABI. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

N° 59-2004 / 09.06.2004

Brüssel, den 28.4.2004
K(2004) 1588

N°4

BESCHLUSS DER KOMMISSION

über Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 22 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (1) insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirates,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in der Erwägung, dass es nach Artikel 22 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts im Zuge einer Übergangsregelung möglich ist, unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Versorgungsordnung der Europäischen Gemeinschaften zu erwerben und dass verständliche und genaue Bestimmungen zur Umsetzung dieser Maßnahme erforderlich sind -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Um die Regelung des Artikels 22 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts in Anspruch nehmen zu können, muss

- der Beamte,
- oder der Zeitbedienstete im Sinne des Artikels 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

(im Folgenden jeweils "Bediensteter" genannt) vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutsreform] seinen Dienst angetreten haben.

Artikel 2

Bedienstete, die nach Anwendung der Artikel 2, 3 und 11 des Anhangs VIII des Statuts nicht in der Lage sind, im Alter von 65 Jahren den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts für das Ruhegehalt vorgesehenen Höchstsatz zu erreichen, können zusätzliche Ruhegehaltsansprüche erwerben, allerdings nicht über den genannten Höchstsatz hinaus.

Artikel 3

Die Bediensteten können diese Maßnahme während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [1.5.2004] in Anspruch nehmen; die Zeiten, für die zusätzlich Beiträge geleistet werden können, sind dabei wie folgt begrenzt: bei Bediensteten, die am [Tage des Inkrafttretens] zwischen 45 und 49 Jahre alt sind, auf drei Monate; bei Bediensteten, die am [Tage des Inkrafttretens] zwischen 38 und 44 Jahre alt sind, auf neun Monate; bei Bediensteten, die am [Tage des Inkrafttretens] zwischen 30 und 37 Jahre alt sind, auf 15 Monate; und bei Bediensteten, die am [Tage des Inkrafttretens] das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, auf zwei Jahre.

Artikel 4

Anträge sind innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist bei der zuständigen Dienststelle des Organs, dem der Bedienstete angehört, einzureichen. Dies hat anhand des elektronischen Formulars zu geschehen, welches hierfür in das Intranet der zuständigen Dienststelle eingestellt wird. Ist eine elektronische Beantragung nicht möglich, so ist der Antrag per Einschreiben mit Eingangsbestätigung an die betreffende Dienststelle zu richten.

Maßgeblich ist der Tag der Registrierung des elektronischen Antrags bei der zuständigen Dienststelle oder, im anderen Falle, das Datum der Bestätigung des Eingangs des Einschreibens beim zuständigen Organ.

Ist festgestellt worden, dass der Antrag zulässig ist, so übermittelt die zuständige Dienststelle dem Bediensteten ein Angebot.

Artikel 5

Die von dem betreffenden Bediensteten zu zahlenden Beiträge entsprechen der Gesamtheit des von ihm und dem Arbeitgeber zu tragenden Betrages gemäß dem Beitragssatz nach Artikel 83 Absatz 2 des Statuts. Die Beiträge werden anhand des zum Zeitpunkt der Registrierung des Antrags geltenden Beitragssatzes und des von dem Bediensteten zu diesem Zeitpunkt bezogenen Grundgehaltes berechnet.

Artikel 6

Nimmt der Bedienstete das Angebot nach Artikel 4 an, so hat er die Zahlung der nach Artikel 5 berechneten Beiträge bei Eingang des entsprechenden Belastungsvermerks zu leisten, den die zuständige Dienststelle des Organs, dem der Bedienstete angehört, ausgestellt hat. Die Verordnungen über die Haushaltsordnung finden Anwendung.

Nach Eingang des von dem Bediensteten geschuldeten Betrags stellt das Organ den Erwerb der zusätzlichen Ruhegehaltsansprüche fest. Damit wird der Vorgang endgültig und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Artikel 7

1. Der Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen aufgrund von Artikel 22 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts darf nicht dazu führen, dass das von den Gemeinschaften zu zahlende Gesamtruhegehalt über den im Statut hierfür festgelegten Höchstsatz hinausgeht.
2. Die betreffenden zusätzlichen Ruhegehaltsansprüche finden Berücksichtigung, falls aufgrund des Artikels 11 Absatz 1 oder des Artikels 12 des Anhangs VIII des Statuts der zu überweisende versicherungsmathematische Gegenwert zu bestimmen ist.
3. Die erworbenen zusätzlichen Ruhegehaltsansprüche finden keine Berücksichtigung bei der Bestimmung der Zahl der Dienstjahre, die gemäß Artikel 77 des Statuts abgeleistet sein müssen, damit der Anspruch auf Ruhegehaltzahlung entsteht.

ABSCHNITT 2 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 8

Vorliegende allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 22 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brüssel, den 28.4.2004.

Footnotes

(1) ABI. L 56 vom 4.3.1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABI. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

N° 51-2004 / 03.06.2004

Brüssel, den 15.04.2004
K(2004) 1364

N°5

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Haushaltzulage aufgrund einer besonderen Verfügung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften in der Fassung der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22.03.2004 (ABl. L 124 vom 27.04.2004, S. 1), und insbesondere auf die Artikel 67 und 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Anhangs VII des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Verwitweten, geschiedenen, rechtswirksam getrennt lebenden oder ledigen Beamten, die keine unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Artikels 2 Absätze 2 und 3 des Anhangs VII des Statuts haben, jedoch tatsächlich die Lasten eines Familienvorstands tragen, wird aufgrund einer besonderen, mit Gründen versehenen und auf beweiskräftige Unterlagen gestützten Verfügung der Anstellungsbehörde die Haushaltzulage gewährt, sofern nachstehend genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 2

Die Haushaltzulage wird gewährt, wenn die Person, dererntwegen der Beamte die Gewährung der Zulage beantragt, folgende Voraussetzungen erfüllt:

- sie ist Mitglied der Familie des Beamten,
- lebt tatsächlich dauernd im Haushalt des Beamten, und
- es ist ihr unmöglich, selbst ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Diese Voraussetzungen werden in den nachfolgenden Abschnitten dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen näher erläutert.

ABSCHNITT 2 –VERWANDTSCHAFTSGRAD UND ALTER DES FAMILIENMITGLIEDS

Artikel 3

Als Familienmitglied im Sinne des Artikels 2 gelten:

- Verwandte in direkter aufsteigender oder absteigender Linie,
- Bruder und Schwester,
- Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn und Schwiegertochter.
Die Anstellungsbehörde kann jedoch nach Anhörung der Verwaltung der übrigen Organe ausnahmsweise Anträgen stattgeben, in denen sich der Beamte andere familiäre Bindungen geltend macht.

Artikel 4

Das Familienmitglied, dessentwegen die Gewährung der Haushaltzulage beantragt wird, muss

- älter als 60 Jahre sein oder
- jünger als 18 Jahre sein; diese Altersgrenze erhöht sich jedoch auf 26 Jahre, wenn sich das Familienmitglied in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder nachweislich bei der Arbeitsverwaltung des Landes, in dem es seinen Wohnsitz hat, als Arbeitsuchender registriert ist; oder
- dauernd gebrechlich sein oder an einer Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, selbst seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

ABSCHNITT 3 –WOHNSITZ DES FAMILIENMITGLIEDS

Artikel 5

Der Antrag muss ein Mitglied der Familie des Beamten betreffen, das mit ihm oder mit dem er während der Zeit, in der die Haushaltzulage gewährt wird, ständig in häuslicher Gemeinschaft lebt. Für die häusliche Gemeinschaft gilt die Definition in Artikel 13 Absatz 2 dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen.

Diese Voraussetzung ist nicht mehr erfüllt, wenn der Beamte und das Familienmitglied in der Zeit, in der die Haushaltzulage gewährt wird, während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Monat nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben. In diesem Fall besteht Anspruch auf die Gewährung der Zulage nur für die Dauer der häuslichen Gemeinschaft.

Artikel 6

Das Organ überwacht mit allen geeigneten Mitteln die Einhaltung des Artikels 5.

Es kann insbesondere nach Beginn des zweiten Monats nach Gewährung der Haushaltzulage jederzeit prüfen, ob das Familienmitglied in der Zeit, in der die Haushaltzulage gezahlt wird, im Haushalt des Beamten lebt.

ABSCHNITT 4 –EINKÜNFTE DES FAMILIENMITGLIEDS

Artikel 7

Es wird davon ausgegangen, dass eine Person ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten kann, wenn ihre Einkünfte weniger als 25 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstalterstufe 1 (1) betragen.

Artikel 8

Als Einkünfte des Familienmitglieds des Beamten gelten Einkünfte aller Art, einschließlich Renten, Familienzulagen, sonstige Zulagen und Versorgungsbezüge.

Das gleiche gilt für den Mietwert einer Wohnung, dessen Eigentümer oder Nießbraucher das Familienmitglied des Beamten ist, auch dann, wenn der Beamte mit dem Familienmitglied in dessen Wohnung zusammenlebt. Der Mietwert wird auf 12 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 1(1) festgesetzt.

Dagegen sind folgende Aufwendungen von den Einkünften des Familienmitglieds abzuziehen, soweit sie nicht erstattet werden:

- die Entlohnung eines Krankenpflegers, dessen Anwesenheit bei dem Familienmitglied ärztlich verordnet wurde;
 - die Beiträge zur Krankenversicherung des Familienmitglieds;
 - die durch das oder für das Familienmitglied verauslagten Krankheitskosten, die im Monatsdurchschnitt 2 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 1 (1) übersteigen.
- Es ist unerheblich, ob die abzuziehenden Beträge von dem Beamten oder dem Familienmitglied gezahlt werden.

Artikel 9

Als Einkünfte gelten die monatlichen Nettoeinkünfte des Familienmitglieds. Zu ihrer Berechnung werden die jährlichen Nettoeinkünfte durch zwölf geteilt.

Artikel 10

Kann ein Beamter die Haushaltzulage gemäß Artikel 3 bis 6 dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit Mitgliedern seiner Familie beantragen, die miteinander verheiratet oder verwandt sind, und belaufen sich die Einkünfte eines dieser Familienmitglieder auf 25 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstalterstufe 1(1) oder mehr, wobei aber die Summe der Einkünfte dieser Familienmitglieder, geteilt durch die Anzahl der Familienmitglieder diese Obergrenze nicht erreicht, so gilt die Voraussetzung hinsichtlich der Einkünfte als erfüllt.

Artikel 11

Handelt es sich bei dem Familienmitglied, dessentwegen der Beamte die Haushaltzulage beantragt, um seinen Bruder oder seine Schwester, und hat dieser oder diese keinerlei Einkünfte, so wird die Haushaltzulage nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einkünfte ihrer Eltern unter der in Artikel 5 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts angenommenen Unterhaltsbelastung liegen oder gleich hoch sind wie diese.

Artikel 12

Auf die in Artikel 7, Artikel 8 zweiter Absatz, Artikel 8 dritter Absatz dritter Gedankenstrich und Artikel 10 dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen genannten Beträge wird der nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich des Anhangs XI des Statuts für den Wohnort der Betreffenden festgesetzte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Werden die in Artikel 9 bis 13 dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen aufgeführten Einkünfte nicht in Euro ausgedrückt, so werden sie zu dem Wechselkurs, der an dem Tage gilt, an dem der Anspruch wirksam wird, in Euro umgerechnet.

ABSCHNITT 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 13*

1. Die Anstellungsbehörde trifft ihre Verfügung aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind die Nachweise für alle nach Maßgabe dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen in Betracht zu ziehenden Tatsachen beizufügen.
2. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Verfügung am ersten Tage des Monats wirksam, in dem der Beamte seinen Antrag gestellt hat. Die Verfügung wird spätestens nach Ablauf des zwölften Monats, von diesem Tage an gerechnet, ungültig. Eine Verlängerung der Verfügung kann beantragt werden.

Der Beamte hat jede Veränderung der Bedingungen, unter denen sein Antrag genehmigt worden ist, anzugeben.

Sind nach einer solchen Veränderung die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Verfügung nicht mehr erfüllt, so wird diese Verfügung mit Wirkung vom ersten Tage des Monats aufgehoben, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Artikel 14

Diese Bestimmungen gelten für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und Hilfskräfte entsprechend.

Artikel 15

Diese Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Annahme in Kraft. Sie werden am 1. Mai 2004 wirksam.

Brüssel, den 15.04.2004.

Footnotes

(1) Für die Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006: Besoldungsgruppe D*1, Dienstaltersgruppe 1.

N° 50-2004 / 28.05.2004

Brüssel, den 15.04.2004
K(2004) 1364

N°6

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION - vom 15.04.2004

**über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum
Statut (unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22.03.2004 (ABl. L 124 vom 27.04.2004, S. 1), insbesondere auf die Artikel 67 und 110 des Statuts der Beamten und auf Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut sowie auf Artikel 127 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs vom 7. Mai 1992 in der Rechtssache C 70/91 und unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erscheint es notwendig, die von der Kommission 1989 erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut zu ändern.
- Generell kann gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut die Gleichstellung einer Person mit einem unterhaltsberechtigten Kind nur ausnahmsweise "durch besondere, mit Gründen versehene Verfügung der Anstellungsbehörde" erfolgen. Diese verfügt somit in Bezug auf den Sachverhalt, der zur Begründung der Gleichstellungsanträge geltend gemacht wird, über einen weiten Ermessensspielraum. Mit Rücksicht auf das Erfordernis der Gleichbehandlung der Beamten empfiehlt es sich jedoch, bestimmte objektive Kriterien festzulegen, die die Ausübung dieser Ermessensbefugnis einheitlich regeln.
- Hierzu sind die Faktoren festzulegen, anhand deren zu beurteilen ist, ob der Unterhalt dieser Person den Beamten mit erheblichen Auslagen belastet -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit diesen allgemeinen Durchführungsbestimmungen sollen die Bedingungen genauer festgelegt werden, unter denen die Gleichstellung einer Person mit einem unterhaltsberechtigten Kind gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut genehmigt werden kann.

Diese Gleichstellung kann von der Anstellungsbehörde genehmigt werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

ABSCHNITT 2 – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEDINGUNGEN EINER GESETZLICHEN UNTERHALTSPFLICHT

Artikel 2

Als gesetzliche Unterhaltpflicht gilt die in den Rechtsvorschriften gegenüber verwandten oder verschwägerten Personen ausdrücklich vorgesehene Unterhaltpflicht, ausgenommen vertragliche Verpflichtungen, Naturalobligationen oder Entschädigungsverpflichtungen.

Finanzielle Verpflichtungen des Beamten gegenüber seinem Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten fallen nicht unter Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut.

Artikel 3

1. Besteht ein Bezug zu mehreren Rechtsvorschriften, so werden die anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgrund der von dem zuständigen Gericht anzuwendenden Kollisionsbestimmungen festgestellt.
2. Die gerichtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten, gegebenenfalls auch den betreffenden Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere des geänderten Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird - außer im Falle des Gegenbeweises - davon ausgegangen, dass die Beamten an ihrem Dienstort wohnhaft sind.

Artikel 4

Der Beamte hat anhand beweiskräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er gegenüber der betreffenden Person gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, welche finanziellen Belastungen sich daraus ergeben und welcher finanzielle Beitrag tatsächlich geleistet wird.

Die Gleichstellung kann nur dann genehmigt werden, wenn die finanziellen Belastungen aufgrund der Unterhaltpflicht wenigstens ebenso hoch sind wie der bei Genehmigung der Gleichstellung gezahlte Betrag.

Die zuständigen Dienststellen teilen dem Beamten alle zweckdienlichen Informationen über die Tragweite dieses Abschnitts mit, insbesondere über die Art der beizubringenden beweiskräftigen Unterlagen.

ABSCHNITT 3 – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEDINGUNG DER ERHEBLICHEN BELASTUNG

Artikel 5

1. Die Aufwendungen des Beamten für den Unterhalt der Person, deren Gleichstellung er beantragt, werden nur bis zu einem Betrag in folgender Höhe berücksichtigt:
 1. 40 % des monatlichen Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 11, wenn die betreffende Person mit dem Beamten ständig in häuslicher Gemeinschaft lebt;;
 2. 50 % dieses Grundgehalts, wenn sie mit dem Beamten nicht ständig in häuslicher Gemeinschaft lebt.
Von diesen Beträgen sind die Nettoeinkünfte der betreffenden Person abzuziehen.
2. Beantragt der Beamte die Gleichstellung mehrerer Personen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, so sind für den Unterhalt dieser Personen folgende Ausgaben zu berücksichtigen:
 - o für die erste Person Ausgaben bis zur Höhe der in Absatz 1 genannten Aufwendungen;
 - o für die zweite Person Ausgaben bis zu 25 % des in Absatz 1 genannten Grundgehalts, wenn diese Person mit dem Beamten nicht ständig in häuslicher Gemeinschaft lebt, andernfalls bis zu 20 %;
 - o für weitere Personen bis zur Höhe des in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut festgesetzten Betrags der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder.

Von der Summe dieser Beträge sind die Nettoeinkünfte der unterhaltsberechtigten Kindern gleichzustellenden Personen abzuziehen..
3. Ist die Person, deren Gleichstellung beantragt wird, verheiratet, so werden die Nettoeinkünfte des Ehepaars so berücksichtigt, als ob die Gleichstellung für die Ehegatten beantragt würde.
4. Höhere Unterhaltsaufwendungen werden berücksichtigt, wenn die Person, deren Gleichstellung beantragt wird, regelmäßig zusätzliche, nachweisbare Ausgaben verursacht für
 - o die ordnungsgemäß nachgewiesene Entlohnung - gegebenenfalls einschließlich Sozialabgaben - einer Krankenpflegerin/eines Krankenpflegers, deren/dessen Anwesenheit bei der betreffenden Person ärztlich verordnet wurde, soweit keine Kostenübernahme auf nationaler oder Gemeinschaftsebene erfolgt ist;
 - o Beiträge zur Krankenversicherung für die gleichzustellende Person;
 - o nicht von einer Krankenversicherung erstattete Krankheitskosten für den Teil, der im Monatsdurchschnitt 2 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 1(1), übersteigt;
 - o die Unterbringung der betreffenden Person in einem Altersheim, soweit diese Kosten 50 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe

1(1) , übersteigen, und zwar bis zu einem Betrag in Höhe von 20 % dieses Grundgehalts.

5. Von dem Antrag auf Gleichstellung einer dritten Person an werden Höchstaufwendungen für den Unterhalt festgelegt. Sie entsprechen dem Unterschied zwischen dem Nettogehalt des Antragstellers, gegebenenfalls zuzüglich seiner sonstigen Nettoeinkünfte, und dem Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 1(1), gegebenenfalls zuzüglich der Haushaltszulage und der Zulage(n) für unterhaltsberechtigte Kinder. Ist der so errechnete Betrag niedriger als die durch die übrigen Bestimmungen des Abschnitts 3 bestimmten Aufwendungen für den Unterhalt, so dient dieser Betrag als Bezugsgröße für die Feststellung einer erheblichen Belastung.

Artikel 6

Sind außer dem Beamten noch weitere Personen gegenüber der Person, deren Gleichstellung beantragt wird, gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, so verringert sich der Betrag der nach Artikel 5 zu berücksichtigenden Aufwendungen um den Anteil an diesen Unterhaltsausgaben, der von anderen gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen zu tragen ist.

Zur Festlegung dieses Betrags wird davon ausgegangen, dass alle Personen, die der Person gegenüber, deren Gleichstellung beantragt wird, gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, die Unterhaltsaufwendungen im Sinne von Artikel 5 anteilmäßig zu ihren verfügbaren Einkünften bestreiten.

Artikel 7

Als Einkünfte der Person, deren Gleichstellung beantragt wird, sowie als Einkünfte der Personen, die ihr gegenüber gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, gelten Einkünfte aller Art, insbesondere auch Renten, Familienzulagen und sonstige Zulagen sowie Ruhegehälter.

Gleiches gilt für den Nutzwert einer Wohnung, deren Eigentümer oder Nießbraucher die Person ist, deren Gleichstellung beantragt wird. Dieser Nutzwert wird auf 12 % des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 11, festgesetzt.

Maßgebend sind die monatlichen Nettoeinkünfte der betreffenden Person, die durch Division dieser jährlichen Nettoeinkünfte durch zwölf errechnet werden.

Artikel 8

Auf die im Statut vorgesehenen und in den Artikeln 5 bis 7, 9 und 12 dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen genannten Beträge werden die Berichtigungskoeffizienten angewandt, die für das Land der dienstlichen Verwendung des Beamten und den Wohnort der anderen betroffenen Personen festgesetzt wurden; Artikel 3 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich des Anhangs XI findet Anwendung.

Lauten die in den Artikeln 5 bis 7, 9 und 12 dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen genannten Einkünfte nicht auf Euro, so werden sie zum Euro-Kurs des Tages, an dem der Anspruch wirksam wird, in die betreffende Währung umgerechnet.

Artikel 9

Unbeschadet Artikel 10 wird davon ausgegangen, dass der Unterhalt der Person, deren Gleichstellung von dem Beamten beantragt wird, ihn mit erheblichen Ausgaben belastet, wenn der Betrag der nach Artikel 5 zu berücksichtigenden Ausgaben für den Unterhalt, abzüglich

- der gemäß Artikel 6 geleisteten Beiträge anderer Personen zum Unterhalt und
- des Gesamtbetrags der übrigen Nettoeinkünfte des Beamten

20 % des steuerpflichtigen Betrags der Dienstbezüge des Beamten übersteigt. Ist dem Beamten bereits die Gleichstellung einer anderen Person genehmigt worden, so wird dies bei der Berechnung des steuerpflichtigen Betrags nicht berücksichtigt.

Dieser Satz erhöht sich für jede weitere Person, deren Gleichstellung von dem Beamten beantragt wird, um 10 %.

In den Fällen, in denen der Beamte seinen Dienst in Teilzeitbeschäftigung ausübt, wird der vorgenannte steuerpflichtige Betrag nach dem vollen Grundgehalt berechnet.

Artikel 10

Die Anstellungsbehörde kann ausnahmsweise im Benehmen mit den Verwaltungen der anderen Organe einen Gleichstellungsantrag des Beamten genehmigen, wenn die Unterhaltsaufwendungen, gegebenenfalls abzüglich der in Artikel 10 vorgesehenen Beträge, höchstens dem in diesem Artikel festgelegten Prozentsatz des steuerpflichtigen Betrags der Dienstbezüge des Beamten entsprechen, sofern der Unterhalt dieser Person den Beamten mit besonders hohen Ausgaben belastet.

ABSCHNITT 4 – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GLEICHSTELLUNGSVERFÜGUNG

Artikel 11

1. Die Verfügung der Anstellungsbehörde ergeht auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags mit Belegen für alle Faktoren, die gemäß diesen allgemeinen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.
2. Ergeht eine positive Verfügung, so wird diese am ersten Tag des Monats wirksam, in dem der Beamte seinen Antrag sowie die erforderlichen Belege eingereicht hat, und tritt spätestens ein Jahr danach außer Kraft.
Eine Verlängerung kann beantragt werden.
3. Der Beamte ist verpflichtet, jede Veränderung der Bedingungen, unter denen die Gleichstellung verfügt wurde, mitzuteilen.

Sind nach einer solchen Veränderung die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Verfügung nicht mehr erfüllt, so wird sie vom ersten Tag des Monats aufgehoben, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Artikel 12

1. Der Beamte hat ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gleichstellungsverfügung ergeht, nachzuweisen, dass er regelmäßig zum Unterhalt der gleichgestellten Person beiträgt und dass seine diesbezüglichen monatlichen Ausgaben mindestens dem höchsten der beiden wie folgt berechneten Beträge entsprechen:
 - 20 % des nach dem vollen Grundgehalt berechneten steuerpflichtigen Betrags seiner Dienstbezüge, zuzüglich dem Gesamtbetrag seiner übrigen Nettoeinkünfte. Aufgrund bereits genehmigter Gleichstellungen gezahlte Zulagen werden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Betrags nicht berücksichtigt;

- dem um 20 % erhöhten zusätzlichen Betrag, der ihm aufgrund der Genehmigung gezahlt wird.
2. Im Falle der Genehmigung einer Gleichstellung mehrerer Personen erhöht sich der in Absatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehene Satz - von der zweiten Person an - für jede dieser Personen um 10 %.
 3. Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die gleichgestellte Person mit dem Beamten ständig in häuslicher Gemeinschaft lebt.
Die zuständigen Dienststellen können mit geeigneten Mitteln nachprüfen, ob diese Bedingung erfüllt ist.
 4. Wird kein Nachweis für die Unterhaltszahlung während der gesamten Geltungsdauer oder eines Teils der Geltungsdauer der Verfügung erbracht, so werden deren Wirkung für die betreffenden Zeiträume ausgesetzt und die Beträge, die der Beamte für diese Zeiträume gegebenenfalls erhalten hat, von der Verwaltung gemäß Artikel 85 des Statuts zurückgefordert.

ABSCHNITT 5 – AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Die am 28. September 1989 von der Kommission erlassenen und am 1. Oktober 1989 in Kraft getretenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellten Personen werden durch diese Bestimmungen aufgehoben und ersetzt.

Artikel 14

Diese Bestimmungen werden nach Annahme durch die Kommission am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in den Verwaltungsmittelungen wirksam.

Die aufgrund der bisherigen ADB ergangenen Verfügungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

Brüssel, den 15.04.2004.

Footnotes

(1) Für die Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006 : Besoldungsgruppe D*1, Dienstaltersstufe 1.

N° 57-2004 / 08.06.2004

Brüssel, den 15.04.2004
K(2004) 1364

N°7

BESCHLUSS DER KOMMISSION

zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts der Beamten (Festlegung des Herkunftsorates)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch
die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG,
Euratom) Nr. 723/2004 vom 22.03.2004(2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs VII des
Statuts.

nach Anhörung der Personalvertretung,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

in der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 3 des Anhang VII des Statuts über die Feststellung oder
Änderung des Herkunftsorates näher bestimmt werden muss -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Artikel 1

Der Herkunftsor des Beamten im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts der
Beamten wird von der Anstellungsbehörde nach den in diesem Beschluss festgelegten Kriterien
festgestellt oder geändert.

Artikel 2

1. Bei Dienstantritt des Beamten wird davon ausgegangen, dass der Ort, von dem aus er
einberufen worden ist, sein Herkunftsor ist.

Auf Antrag des Beamten, der innerhalb eines Jahres nach seinem Dienstantritt zu stellen ist,
wird bei Vorlage von Belegen der Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen des Beamten als
Herkunftsor festgestellt, wenn der Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen nicht mit dem
Ort der Einberufung übereinstimmt.

2. Bei der Anwendung dieses Beschlusses gilt als:

- o Ort der Einberufung:
der Ort, an dem der Beamte zum Zeitpunkt seiner Einberufung seinen Hauptwohnsitz
hatte; ein zeitweiliger Wohnort, insbesondere der Studienort, Wehrdienststandort,
Aufenthaltsort bei Praktika und Reisen, kann nicht als Hauptwohnsitz gelten;

- Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen der Ort, zu dem der Beamte :
 - a. seine wichtigsten familiären Bindungen hat; außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen handelt es sich dabei –nach Wahl des Beamten – um:
 - 1.
 - seine Eltern oder einen Elternteil oder, falls diese nicht vorhanden sind, seine Großeltern oder einen Großelternteil oder, falls diese nicht vorhanden sind, seine Schwiegereltern oder einen Schwiegerelternteil oder, falls diese nicht vorhanden sind, seine Brüder und Schwestern;
 - oder
 - seine Kinder oder eines oder mehrere seiner Kinder;
 - oder
 - 2. den Wohnsitz der Ehegatten, sofern folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:
 - es handelt sich um ihren gemeinsamen ständigen Wohnsitz, bevor einer der Ehegatten als erster den Dienst bei einem Organ der Gemeinschaften als Beamter, Bediensteter auf Zeit, Vertragsbediensteter oder Hilfskraft antrat, und
 - er stellt eine Immobilie dar, zu dem die Ehegatten oder einer von ihnen eigentumsrechtliche Bindungen hat;
 - b. eigentumsrechtliche Bindungen zu Immobilien in Form von Gebäuden oder Teilen davon hat;
 - c. seine wesentlichen sowohl aktiven als auch passiven bürgerrechtlichen Interessen hat.

Erfüllt ein und derselbe Ort nicht alle drei unter den Buchstaben a, b und c genannten Kriterien, so gilt derjenige Ort als Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen des Beamten, der mindestens zwei der drei Kriterien erfüllt, oder, wenn es einen solchen Ort nicht gibt, der Ort, zu dem die wichtigsten familiären Bindung bestehen; dies sind dann ausschließlich Bindungen zu dem Vater, zu der Mutter oder zu den Kindern des Beamten.

3. Gibt es einen Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen nach den Kriterien des Absatzes 2 zweiter Gedankenstrich nicht, so wird der Ort der Einberufung des Beamten als sein Herkunftsrecht festgelegt.
4. Bei der Übernahme durch ein anderes Gemeinschaftsorgan bleibt der vom Stammorgan festgestellte Herkunftsrecht des Beamten unverändert.

Artikel 3

Im Laufe der Amtszeit des Beamten kann in Ausnahmefällen auf seinen Antrag anhand von Belegen der Herkunftsstadt geändert werden.

Diese Änderung kann nur gewährt werden, wenn alle Voraussetzungen, die bei der Feststellung des Ortes des Mittelpunkts der Lebensinteressen des Beamten berücksichtigt wurden, entfallen sind und ein anderer Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen gemäß den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich festgestellt werden kann..

Wurde der Ort der Einberufung als Herkunftsstadt festgestellt, so gelten die gleichen Bedingungen in Bezug auf einen bereits bestehenden Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen, der bei der Feststellung des Herkunftsstadtes nicht berücksichtigt wurde.

Artikel 4

Verlagert sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beamten an einen Ort außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und der in Anhang IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erwähnten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, so kann sein Herkunftsstadt im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 des Anhang VII des Statuts der Beamten durch eine besondere Verfügung der Anstellungsbehörde dahingehend geändert werden, dass als sein Herkunftsstadt ein Ort an der Grenze der Hoheitsgebiete der Gemeinschaften festgestellt wird, der auf dem direkten Weg zum Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen des Beamten liegt.

Artikel 5

Der Beamte kann nach Erreichen des 55. Lebensjahres im Rahmen der Vorbereitung auf seinen Ruhestand die Änderung seines Herkunftsstadtes unter Vorlage von Belegen über eigentumsrechtliche Bindungen aufgrund von Immobilien in Form von bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäuden beantragen. Artikel 4 ist anwendbar.

Artikel 6

1. Beim endgültigen Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst kann sein Herkunftsstadt auf seinen Antrag unter Berücksichtigung des Ortes, an dem er seinen Wohnsitz nimmt, nach Vorlage entsprechender Belege durch besondere Verfügung der Anstellungsbehörde geändert werden. Artikel 4 ist anwendbar.
2. Beamte, die vor dem [Tag des Inkrafttretens der Statutsreform] den Dienst angetreten haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht ruhegehaltsberechtigt waren, können nach ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ausnahmsweise bei der Anstellungsbehörde die Änderung ihres Herkunftsstadtes aus familiären oder gesundheitlichen Gründen beantragen. Eine entsprechende Verfügung wird getroffen, nachdem der Betreffende entsprechende Belege vorgelegt hat. Artikel 4 ist anwendbar.

Artikel 7

Diese Regelung gilt gemäß den Artikeln 22, 67 und 92 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und Hilfskräfte entsprechend.

Artikel 8

Diese Regelung wird am 1. Mai 2004 wirksam.

Durch diesen Beschluss wird der Beschluss der Kommission vom 15. Juli 1980 (Verwaltungsmitteilung Nr. 291 vom 5. September 1980) aufgehoben und ersetzt.

Brüssel, den 15.4.2004.

Footnotes

- (1) ABI. L56 vom 4.3.1968.
- (2) ABI. L 124 vom 27.04.2004, S. 1.

N° 52-2004 / 03.06.2004

Brüssel, den 15.04.2004
K(2004) 1364

N°8

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL
67 UND 68 DES STATUTS DER BEAMTEN UND DER ARTIKEL 1, 2 UND 3 DES ANHANGS VII
ZU DIESEM STATUT**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf des Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/681 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr 723/2004 vom 22.3.2004 insbesondere die Artikel 67 und 68 des Statuts der Beamten und die Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs VII zu diesem Statut sowie die Artikel 20 und 65 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

gestützt auf die Artikel 5, 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2074/833 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, in denen die Zahlung der Familienzulage an andere Personen als den Beamten vorgesehen ist, wenn diese das Sorgerecht für eines oder mehrere der unterhaltsberechtigten Kinder des Beamten haben,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in der Erwägung, dass es die Anwendung der Artikel 67 und 68 des Statuts der Beamten und der Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs VII des Statuts über die Zahlung der Familienzulagen genauer zu regeln gilt, um die direkte Zahlung dieser Zulagen an die Personen, die das Sorgerecht für das oder die unterhaltsberechtigten Kinder des Beamten haben, zu erleichtern -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

KAPITEL 1
Für alle Familienzulagen geltende Bestimmungen

Artikel 1

Für die Anwendung der Vorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften gilt Folgendes:

- die Begriffe "Sorgerecht, abwechselndes Sorgerecht" werden nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausgelegt, nach denen das Sorgerecht übertragen worden ist;
- der Begriff "andere Personen" umfasst jede natürliche oder juristische Person - mit Ausnahme des Beamten -, der das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen worden ist;
- der Begriff "Wohnsitz" bezeichnet den Ort, an dem die Person, die das Sorgerecht für das Kind hat, sich nachweislich tatsächlich und gewöhnlich aufhält.

Artikel 2

Der Beamte, der Familienzulagen erhält, hat eine Erklärung vorzulegen, aus der insbesondere hervorgeht, ob er das Sorgerecht für seine Kinder hat oder nicht. Erhält er Zulagen für ein oder mehrere volljährige Kinder, so hat er den Familienstand sowie den Wohnsitz jedes Kindes anzugeben.

Teilt der Beamte mit, dass er für eines oder mehrere seiner Kinder das Sorgerecht nicht hat, so muss er in der genannten Erklärung seinen Familienstand, den Wohnort der Kinder, für die er das Sorgerecht nicht hat, Namen und Anschrift der Person oder der Personen, die das Sorgerecht für eines oder mehrere seiner Kinder hat/haben, sowie die Familienzulagen angeben, die entweder ihm selbst oder der Person, die das Sorgerecht für eines oder mehrere seiner Kinder hat, oder aber direkt den Kindern gezahlt werden.

Die Belege zum Nachweis des Sorgerechts für die Kinder sind der genannten Erklärung beizufügen. Fehlen diese Belege, so kann die Zahlung der Familienzulagen ausgesetzt werden.

Artikel 3

Die Familienzulagen werden von Amts wegen im Namen und für Rechnung des Beamten an eine andere Person, die das Sorgerecht für das Kind hat, gezahlt; diese Person kann unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen ihren Anspruch auf die direkte Zahlung der Familienzulagen geltend machen.

Wird das Sorgerecht für dasselbe Kind abwechselnd von zwei Personen ausgeübt, so werden die Familienzulagen, falls das genaue Verhältnis der Dauer der Ausübung des Sorgerechts nicht durch einen Beschluss eines Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde oder, in Ermangelung eines solchen Beschlusses, durch eine dauerhafte Vereinbarung der Betroffenen festgelegt ist, zur Hälfte an jede dieser Personen gezahlt. Das Besuchsrecht gilt nicht als Sorgerecht.

Artikel 4

Die Zahlung der Familienzulagen an eine andere Person erfolgt unabhängig davon, ob der Beamte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist oder nicht.

Für den Fall, dass zusätzlich zur Zahlung der Zulagen noch eine Unterhaltsverpflichtung besteht, hat der Beamte die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die direkte Zahlung der Familienzulagen an die andere Person berücksichtigt werden kann.

Bei der Zahlung der Familienzulagen an eine andere Person als den Beamten während eines bestimmten Zeitraums berücksichtigt das Gemeinschaftsorgan jedoch Beträge, die es aufgrund eines nationalen Vollstreckungstitels bezüglich einer Zahlungsverpflichtung gleicher Art an diese andere Person zahlen muss oder bereits gezahlt hat.

Artikel 5

Unter den in Artikel 85 des Beamtenstatuts genannten Bedingungen ziehen die Gemeinschaftsorgane gegebenenfalls die Beträge wieder ein, die im Namen und für Rechnung des Beamten gezahlt und von der anderen Person zu Unrecht erhalten wurden.

KAPITEL 2
Ausschließlich für die Haushaltszulage geltende Bestimmungen*Artikel 6*

Die Haushaltszulage kann nur dann an eine andere Person gezahlt werden, wenn der Beamte für keines seiner Kinder das Sorgerecht hat. Im Falle des abwechselnden Sorgerechts für ein Kind wird diese Zulage, falls das genaue Verhältnis der Dauer der Ausübung des Sorgerechts nicht durch einen Beschluss eines Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde oder, in Ermangelung eines solchen Beschlusses, durch eine dauerhafte Vereinbarung der Betroffenen festgelegt ist, zur Hälfte an jede der Personen gezahlt, die das Sorgerecht für das Kind ausüben.

Artikel 7

Wurde das Sorgerecht für die Kinder des Beamten mehreren Personen übertragen und haben eine oder mehrere dieser Personen selbst Anspruch auf die Haushaltszulage, so gilt das Verbot der Mehrfachgewährung gemäß Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 des Anhangs VII zum Statut lediglich für den Teilbetrag der Haushaltszulage, der anteilig laut Unterabsatz 2 des genannten Absatzes gezahlt wird.

KAPITEL 3
Erziehungszulage

Artikel 8

Für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1, Unterabsatz 3, des Anhangs VII zum Statut gilt Folgendes:

- der Begriff des Ortes der dienstlichen Verwendung ist zu ersetzen durch den Begriff des Wohnsitzes der Person, die das Sorgerecht für das Kind hat;
- der Begriff "Empfänger einer Auslandszulage" sowie die Ausdrücke "seine Staatsangehörigkeit" und "seine Sprache" in Artikel 3 des Anhangs VII zum Beamtenstatut beziehen sich ausschließlich auf die Person des Beamten.

Artikel 9

Bei einer abwechselnden Ausübung des Sorgerechts für ein Kind oder mehrere Kinder werden die als Erziehungszulage gezahlten Beträge zur Hälfte zwischen dem Beamten und der bzw. den Personen, die das Sorgerecht für das oder die Kinder ausüben, aufgeteilt, falls das genaue Verhältnis der Dauer der Ausübung des Sorgerechts nicht durch einen Beschluss eines Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde oder, in Ermangelung eines solchen Beschlusses, durch eine dauerhafte Vereinbarung der Betroffenen festgelegt ist.

Artikel 10

Bei einer direkten Übernahme der Beförderungskosten durch das Organ werden die entsprechenden Beträge bei der Berechnung der in Artikel 3 des Anhangs VII zum Statut genannten Höchstbeiträge berücksichtigt.

KAPITEL 4
Schlussvorschriften

Artikel 11

Dieser Beschluss gilt entsprechend für Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete und - mit den in Artikel 65 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Einschränkungen - auch für Hilfskräfte.

Artikel 12

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft.

Er wird am 1. Mai 2004 wirksam.
Brüssel, den 15.4.2004.

N° 53-2004 / 04.06.2004

Brüssel, den 7.4.2004
K(2004) 1313

N°9

BESCHLUSS DER KOMMISSION**über allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Erziehungszulage
(Artikel 3 des Anhangs VII des Statuts)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates(1), insbesondere auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c) sowie auf Artikel 3 des Anhangs VII des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Notwendigkeit, nach der Änderung von Artikel 3 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung Nr. 723/2004 auch die derzeitigen Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erziehungszulage zu ändern
2. Für die in Drittländern Dienst tuenden Beamten gelten für die Gewährung der Erziehungszulage die in Anhang X zum Statut niedergelegten besonderen Vorschriften-

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Beamte erhält für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Anhang VII des Statuts, das das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht regelmäßig und vollzeitlich eine Schule der Primarstufe besucht, eine pauschale Erziehungszulage, im Folgenden „Erziehungszulage A“ genannt.
2. Der Beamte erhält auf Antrag für jedes mindestens fünf Jahre alte unterhaltsberechtigte Kind im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, das regelmäßig und vollzeitlich eine gebührenpflichtige (Anmeldegebühr und Schulgeld) Schule der Primar oder Sekundarstufe bzw. eine Hochschule besucht, eine Erziehungszulage, im Folgenden „Erziehungszulage B“ genannt. Die Bedingung, dass das unterhaltsberechtigte Kind eine gebührenpflichtige Lehranstalt besucht, gilt jedoch nicht für die Erstattung der Schulbeförderungskosten.

Der Besuch von befristet erteilten Unterrichtskursen und Schulungen gilt nicht als regelmäßiger und vollzeitlicher Besuch einer Lehranstalt im Sinne dieser Vorschriften.

Artikel 2

1. Der Anspruch auf die Erziehungszulage A entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Unterhaltsverpflichtung des Beamten gegenüber dem Kind im Sinne des Statuts beginnt, und erlischt mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das Kind
 - o das fünfte Lebensjahr vollendet
 - und
 - o - regelmäßig und vollzeitlich eine Schule der Primarstufe besucht.

Der Anspruch auf diese Erziehungszulage erlischt in jedem Fall spätestens am Ende des Monats, in dem das Kind das achte Lebensjahr vollendet.

2. Der Anspruch auf die Erziehungszulage B entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die Bedingungen für den Anspruch auf diese Erziehungszulage nicht mehr gegeben sind, spätestens aber am Ende des Monats, in dem das Kind das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet.
3. Besteht kein Anspruch auf volle Monatsdienstbezüge, so wird die Erziehungszulage A oder B nach dem in Artikel 16 Absatz 2 des Anhangs VII des Beamtenstatuts vorgesehenen Berechnungsverfahren in Dreißigstel geteilt und monatlich anteilig gezahlt.
4. Ändern sich die tatsächlichen Voraussetzungen, aufgrund deren die Erziehungszulage B gewährt wird, so wird der Betrag der Erziehungszulage B mit Wirkung vom ersten Tag des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, neu festgesetzt.

Artikel 3

Im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 des Anhangs VII des Statuts vorgesehenen Höchstbeträge und unbeschadet der Sonderregelung für die im Außendienst beschäftigten Beamten gemäß Anhang X des Statuts deckt die Erziehungszulage B:

- a. die Anmeldegebühr und das Schulgeld der besuchten Lehranstalt,
- b. die Fahrtkosten

unter Ausschluss jeglicher anderer Kosten, insbesondere

- o der unumgänglichen Kosten, insbesondere für die Anschaffung von Büchern, Lehrmitteln und Sportausrüstung, der Kosten zur Deckung einer Schülerversicherung und der Arztkosten, der Prüfungsgebühren, der durch gemeinsame Schulaktivitäten außerhalb der Schule (wie Ausflüge, Besuche oder Schulfahrten, Sportaufenthalte usw.) entstehenden Kosten sowie sämtlicher anderer Kosten im Zusammenhang mit dem Unterrichtsprogramm der besuchten Lehranstalt;

- der Kosten, die durch die Teilnahme des Kindes an einem Schulklassenaufenthalt im Schnee, an der See oder in Schullandheimen sowie an vergleichbaren Aktivitäten entstehen.

Artikel 4 (Schulen der Primar- und Sekundarstufe)

1.
 - a. Die in Artikel 3 genannten Kosten werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Diese Kostenerstattung erfolgt in Form einer monatlichen Zahlung in Höhe von einem Zwölftel der Gesamtkosten.
 - b. Benutzt das Kind weder ein öffentliches Verkehrsmittel noch ein im Dienst der Lehranstalt stehendes Sonderverkehrsmittel, so wird der Kostenerstattung der Preis
 - entweder des normalen Abonnements für das öffentliche Verkehrsmittel
 - oder des im Dienst der Schule stehenden Sonderverkehrsmittels
 zugrunde gelegt, je nach dem, welches preiswerter ist und die kürzeste Strecke zwischen dem elterlichen Wohnort und der Schule zurücklegt.
2. Organisiert die Elternvereinigung einen besonderen Beförderungsdienst für eine Europaschule, so werden die gemäß Artikel 3 Buchstabe b) zu erstattenden Beförderungskosten je Schüler folgendermaßen ermittelt : Die Summe aus den Kosten, die das Verkehrsunternehmen von der Vereinigung erhebt, den Kosten für etwa von der Vereinigung beschäftigtes Personal, den mit der Bereitstellung des Beförderungsdienstes in Zusammenhang stehenden Verwaltungsausgaben der Vereinigung und - sofern die Vereinigung dies für erforderlich hält - einer Zulage für Unvorhergesehenes in Höhe von 2 %, wird durch die Anzahl der Personen, die den Dienst in Anspruch nehmen, dividiert.
3. Die in Artikel 3 genannten Kosten werden für jedes Kind, das eine nicht am elterlichen Wohnort gelegene Schule der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II oder eine vergleichbare Lehranstalt besucht und außerhalb des elterlichen Wohnorts gegen Entgelt untergebracht ist, durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe des in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts genannten Betrags erstattet.
4. Gegen Vorlage von Belegen hat der Beamte Anspruch auf die Erstattung der in Artikel 3 genannten Kosten bis zur doppelten Höhe des in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts genannten Höchstbetrags, wenn der Ort seiner dienstlichen Verwendung mindestens 50 km entfernt ist von einer Europaschule oder von einer Schule seiner Muttersprache, die das Kind aus ordnungsgemäß nachgewiesenen, zwingenden pädagogischen Gründen besucht.

Artikel 5 (Hochschule)

1. Die in Artikel 3 genannten Kosten werden für jedes Kind, das eine Hochschule besucht, durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe des in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts genannten Höchstbetrags erstattet.
2. Einem Beamten, dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km entfernt ist von einer Hochschule des Landes seiner Staatsangehörigkeit und seiner Sprache, werden für jedes Kind, das tatsächlich eine mehr als 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernte Hochschule besucht, die in Artikel 3 genannten Kosten durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags erstattet, der doppelt so hoch ist wie der in Artikel 3 Absatz 1

Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts genannte Höchstbetrag, sofern der Beamte Anspruch auf die Auslandszulage hat. Die letztgenannte Bedingung entfällt, wenn es im Land der Staatsangehörigkeit des Beamten keine derartige Lehranstalt gibt oder wenn das Kind eine Hochschule in einem anderen Land als dem Land der dienstlichen Verwendung des Beamten besucht.

Artikel 6

Die in den Artikeln 4 und 5 vorgesehene pauschale Zulage wird auch während der Ferienzeit gewährt. Besucht das Kind nach dem Ende eines Schuljahres oder eines akademischen Jahres keine Lehranstalt mehr, so wird die pauschale Zulage bis zum Ende des Monats gewährt, der auf den Monat, in dem das Kind seine Schul- bzw. Hochschulbildung beendet, folgt.

Artikel 7

Der Beamte ist gehalten, anderweitig bezogene, vergleichbare Zulagen ebenso anzugeben wie jede Veränderung, die die Streichung oder Kürzung der Erziehungszulage A oder B zur Folge haben kann.

Artikel 8

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Bediensteten auf Zeit und die Vertragsbediensteten.

Artikel 9 (Übergangsbestimmungen)

1. Im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 31. August 2008 wird die Erziehungszulage A nur bis zu den in Artikel 15 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Höchstbeträgen gewährt.
2. Gemäß Artikel 16 des Anhangs XIII des Statuts behält ein Beamter, der vor dem 1. Mai 2004 Anspruch auf die Zahlung einer pauschalen Erziehungszulage in Höhe von 36 % oder 50 % der in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 des Anhangs VII des Statuts genannten Höchstbeträge hat, diesen Anspruch so lange, wie die Bedingungen, unter denen die Zahlung gewährt wurde, gegeben sind, längstens jedoch bis zum 31. August 2008. Allerdings werden die Beträge der Pauschalzahlungen am 1. September 2004 auf 80 %, am 1. September 2005 auf 60 %, am 1. September 2006 auf 40 % und am 1. September 2007 auf 20 % ihres Werts am 30. April 2004 gekürzt.

Hat der Beamte, der Anspruch auf die Zahlung der in Unterabsatz 1 genannten pauschalen Erziehungszulage hat, für das gleiche Kind auch Anspruch auf die Erziehungszulage B, wird ihm, je nach Fall, höchstens der nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 des Anhangs VII des Statuts geltende, einfache oder doppelte Höchstbetrag gezahlt.

Artikel 10

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen über die Gewährung der Erziehungszulage vom 10. Februar 1977 (VM Nr. 153 vom 2.5.1977), geändert durch die allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 10. Juli 1998 (Sonderausgabe der VM vom 26. 10.1998) werden aufgehoben.

Artikel 11

Diese Vorschriften treten am 1. Mai 2004 in Kraft.

Brüssel, den 7.4.2004.

Footnotes

(1) ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

N° 56-2004 / 07.06.2004

Brüssel, den 28.4.2004
K(2004) 1588

N°10

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 8
DES ANHANGS VII DES BEAMTENSTATUTS**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), insbesondere auf Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in der Erwägung, dass allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts über die Zahlung der Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsor festgelegt werden müssen -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

TEIL 1

**ZAHLUNG DER REISEKOSTEN FÜR DAS LAUFENDE KALENDERJAHR BEI DIENSTANTRITT,
BEI DER WIEDEREINGLIEDERUNG NACH EINEM URLAUB AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN
UND BEIM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**

Artikel 1

Ein Beamter, der seinen Dienst antritt oder nach Ablauf eines Urlaubs aus persönlichen Gründen wieder eingegliedert wird und in dem betreffenden Kalenderjahr eine Dienstzeit von mindestens neun Monaten ableistet, hat Anspruch auf die in Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Zahlung der Reisekosten in voller Höhe.

Beträgt die Dienstzeit im Kalenderjahr weniger als neun Monate, so steht dem Beamten nur ein Teil der Zahlung zu. Für jeden abgeleisteten Monat erwirbt der Beamte Anspruch auf Zahlung eines Zwölftels der Reisekosten. Ein angebrochener Monat wird zugunsten des Beamten auf einen vollen Monat aufgerundet.

Artikel 2

Artikel 1 gilt entsprechend für Beamte, die im Laufe einen Kalenderjahres aus anderen Gründen als durch Tod aus dem Dienst ausscheiden oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen antreten. Beim Tod eines Beamten werden dem überlebenden Ehegatten und den nach Artikel 2 des Anhangs VII unterhaltsberechtigten Personen zu gleichen Teilen die Reisekosten für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe pauschal gezahlt, sofern diese Personen selbst darauf Anspruch haben.

TEIL 2
ZAHLUNG DER REISEKOSTEN BEI WECHSEL DES DIENSTORTES ODER DES
HERKUNFTSORTES

Artikel 3

1. Wird ein Beamter, dessen Dienstort sich im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (nachstehend: EU) befindet, an einen anderen Dienstort in der EU versetzt, so hat er nach Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs VII den Statute Anspruch auf die volle pauschale Zahlung der Kosten für die Reise zwischen seinem Herkunftsor und dem Ort, an dem er mindestens neun Monate tätig war.
2. War der Beamte im Sinne des Absatzes 1 innerhalb eines Kalanderjahres nicht neun Monate oder länger an ein und demselben Dienstort tätig, so wird die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zahlung anteilig nach der Anzahl der an jedem Dienstort verbrachten Monate berechnet; ein angebrochener Dienstmonat wird zugunsten den Beamten auf einen vollen Monat aufgerundet.

Artikel 4

1. Wird ein Beamter mit Dienstort in der EU an einen Dienstort außerhalb der EU versetzt oder umgekehrt, so hat er bei der Rückkehr an seinen Herkunftsor, wenn er in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens neun Monate an dem außerhalb der EU gelegenen Dienstort verbracht hat, Anspruch auf Zahlung nach Artikel 8 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts, jedoch nicht auf die pauschale Zahlung gemäß Artikel 8 Absatz 1.
2. War der Beamte im Sinne des Absatzes 1 in einem Kalenderjahr weniger als neun Monate an einem Dienstort außerhalb der EU tätig, so wird der Artikel 8 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Zahlungsbetrag nach der Zahl der Monate berechnet, die er an diesem Dienstort verbracht hat. Ein angebrochener Monat wird zugunsten des Beamten auf einen vollen Monat aufgerundet.

Der Beamte hat neben dieser Zahlung Anspruch auf einen Teil der Pauschalzahlung nach Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs VII den Statuts. Diese errechnet sich anteilig nach der Zahl der an dem Dienstort in der EU verbrachten Monate. Ein angebrochener Monat wird zugunsten des Beamten auf einen vollen Monat aufgerundet.

Ein angebrochener Monat wird jedoch in diesem Falle nur dann aufgerundet, wenn insgesamt nicht mehr als 12 Monate zu berücksichtigen sind. Bleibt ein angebrochener Monat, so wird er zugunsten des Beamten berechnet.

3. Ein Beamter mit Dienstort außerhalb der EU, der an einen anderen Dienstort außerhalb der EU versetzt wird, hat bei einer Reise von einem dieser beiden Dienstorte an seinen Herkunftsor Anspruch auf die volle Zahlung der Reisekosten gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts. Hierbei wird berücksichtigt, an welchem Dienstort der Beamte bei Antritt der Reise tätig war, unabhängig davon, wie lange er in dem betreffenden Kalenderjahr an diesem Ort dienstlich verwendet wurde. Wählt der Beamte einen anderen Zielort als seinen Herkunftsor, so werden die Reisekosten anteilig gezahlt.

Artikel 5

Ändert sich der Herkunfts-ort des Beamten, so werden die Reisekosten für das betreffende Kalenderjahr anteilig nach der Anzahl der Monate berechnet, die auf jeden Herkunfts-ort entfallen.

Artikel 6

Sind, außer bei Eheschließung, die Voraussetzungen für die Zahlung der Reisekosten des Ehegatten oder der unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellten Personen nicht während eines vollen Kalenderjahres gegeben, so werden die zu zahlenden Reisekosten anteilig nach dem Zeitraum berechnet, in dem diese Voraussetzungen erfüllt waren. Ein angebrochener Monat wird auf einen vollen Monat aufgerundet.

Sind die genannten Voraussetzungen jedoch nach dem in Artikel 7 genannten Zeitpunkt nicht mehr gegeben, so hat der Beamte Anspruch auf Zahlung der Reisekosten für die betreffende Person in voller Höhe.

**TEIL 3
VERKEHRS MITTEL**

Artikel 7

Die Reisekosten für eine Flugreise in der unmittelbar über der Economy-Klasse liegenden Klasse werden gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts durch Zahlung einer Pauschalvergütung auf der Grundlage der IATA-Tarife erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Bordkarten, die belegen, dass die Reise zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunfts-ort oder eine andere Reise im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts stattgefunden hat. Bei Verwendung anderer Verkehrsmittel hat der Beamte gleichwertige Belege dafür, dass die Reise stattgefunden hat, vorzulegen.

**TEIL 4
ZEITPUNKT DER ZAHLUNG**

Artikel 8

Die Zahlung der Pauschalvergütung nach Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts erfolgt automatisch im Juli eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der familiären Situation des Beamten und vorbehaltlich etwaiger Nach- oder Rückzahlungen gemäß den Artikeln 2 bis 6. Die Erstattung durch Zahlung einer Pauschalvergütung nach Artikel 8 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts erfolgt automatisch im Juli eines jeden Jahres gegen Vorlage der in Artikel 7 genannten Belege und vorbehaltlich etwaiger Nach- oder Rückzahlungen.

**TEIL 5
ANWENDUNGSBEREICH**

Artikel 9

Die Bestimmungen gelten für die Beamten. Sie gelten ferner für Bedienstete auf Zeit auf der Grundlage des Artikels 26 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie für die Vertragsbediensteten auf der Grundlage der Artikel 26 und 92 dieser Beschäftigungsbedingungen.

Diese Bestimmungen werden am 1. Mai 2004 wirksam. Mit diesen Bestimmungen werden die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen aufgehoben und ersetzt, die am 16. Dezember 1981 im schriftlichen Verfahren angenommen wurden (Verwaltungsmittelung Nr. 496 vom 3. März 1986).

Brüssel, den 28.4.2004.

Footnotes

- (1) ABL. L 56 vom 4.3.1968, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABL. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

N° 54-2004 / 04.06.2004

Brüssel, den 15.04.2004
K(2004) 1364

N°11

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 42a des Statuts über Elternurlaub

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 723/2004 vom 22.03.2004(2), insbesondere auf Artikel 42a des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in der Erwägung, dass für die Anwendung der neuen Bestimmungen zum Elternurlaub klare und ausführliche Vorschriften benötigt werden -

HAT DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Artikel 1 - Allgemeines

1.1 Der Beamte hat gemäß Artikel 42a des Statuts Anspruch auf Elternurlaub.

1.2 Elternurlaub ist ein individuelles Recht und kann nicht abgelehnt werden. Wird der Elternurlaub für einen Zeitraum unmittelbar nach dem Mutterschafts-, Adoptions- oder Vaterschaftsurlaub beantragt, darf er von der Anstellungsbehörde nicht verschoben werden. In allen anderen Fällen kann er ausnahmsweise um höchstens einen Monat verschoben werden, wenn ein ordnungsgemäß begründetes dienstliches Interesse besteht.

Artikel 2 - Verfahren

2.1 Der Beamte reicht den Antrag auf Elternurlaub spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Urlaubsbeginn bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten ein; diese Zweimonatsfrist wird auf eine einmonatige Frist vor dem gewünschten Urlaubsbeginn verringert, wenn höchstens zwei Monate Elternurlaub beantragt werden oder der Elternurlaub unmittelbar nach dem Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub genommen wird; die Antragsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt, wenn der Urlaub unmittelbar nach dem Vaterschaftsurlaub genommen wird.

2.2 In dem Antrag sind der Name sowie das Geburts- oder Adoptionsdatum des unterhaltsberechtigten Kindes, für das der Elternurlaub genommen wird, die genaue Dauer des Urlaubs und die Art des Urlaubs - auf Vollzeit- oder Halbzeitbasis – genau anzugeben. Ist das Kind

noch nicht geboren, sind sein Name und sein Geburtsdatum binnen eines Monats nach dem Geburtsdatum mitzuteilen.

2.3 Der Antrag auf Elternurlaub kann innerhalb der Höchstdauer gemäß Artikel 42a des Statuts nach denselben Bedingungen verlängert werden.

2.4 Auf Antrag des betreffenden Beamten kann die Anstellungsbehörde die Verfügung zur Gewährung von Elternurlaub vor Ablauf des genehmigten Zeitraums zurückziehen. Der Beamte beantragt dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende des Elternurlaubs, es sei denn, zwischen ihm und dem Dienst wurde etwas anderes vereinbart.

Artikel 3 – Elternurlaub auf Halbzeitbasis

3.1 Bei Elternurlaub auf Halbzeitbasis müssen die Arbeitszeiten mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses vereinbart werden. Es gelten die Statutsbestimmungen und die in Anwendung des Statuts angenommenen Bestimmungen für normale Teilzeitbeschäftigung.

3.2 Bei Elternurlaub auf Halbzeitbasis leistet der Beamte keine Überstunden ab.

Artikel 4 – Allein Erziehende

4.1 Allein erziehend im Sinne von Artikel 42a Absatz 1 des Statuts ist ein Beamter mit einem unterhaltsberechtigten Kind, der

- nicht verheiratet ist,
- nicht in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i des Anhangs VII des Statuts lebt,
- nicht in einer von der Verwaltung des Organs anerkannten Partnerschaft lebt.
Ein gesetzlich getrennt lebender Beamter kann als allein erziehend betrachtet werden, wenn er hinreichend nachweisen kann, dass er tatsächlich das Kind allein erzieht.

4.2 Der Beamte, der als allein Erziehender Elternurlaub beantragt, muss eine schriftliche Erklärung vorlegen, in der er bestätigt, dass er die Bedingungen der drei Spiegelstriche in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 5 – Urlaubsansprüche während des Elternurlaubs

5.1 Die jährlichen Urlaubsansprüche eines Beamten, der sich während eines Teils des Jahres in Elternurlaub befindet, werden anteilmäßig gekürzt.

Artikel 6 - Inkrafttreten

6.1 Diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2004 in Kraft.
Brüssel, den 15.04.2004.

Footnotes

- (1) ABI. L 56 vom 4.3.1968.
- (2) ABI. L 124 vom 27.04.2004, S. 1.

N° 64-2004 / 15.06.2004

Brüssel, den 14.4.2004
K(2004) 1314

N° 12

BESCHLUSS DER KOMMISSION**bezüglich Artikel 42b des Statuts über Urlaub aus familiären Gründen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68(1), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 723/2004 vom 22.3.2004(2), insbesondere auf Artikel 42b des Statuts,

in der Erwägung, dass für die Anwendung der neuen Bestimmungen zum Urlaub aus familiären Gründen klare und ausführliche Vorschriften benötigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Allgemeines

1.1 Der Beamte, der die Voraussetzungen nach Artikel 42b des Statuts erfüllt, erhält auf seinen Antrag hin Urlaub aus familiären Gründen. Der Anfang eines Urlaubs aus familiären Gründen kann in Ausnahmefällen um höchstens einen Monat verschoben werden, sofern diese Verschiebung im dienstlichen Interesse liegt. In diesem Fall erlässt die Anstellungsbehörde eine begründete Verfügung. In Notfällen darf der Urlaubsanfang nicht verschoben werden.

Artikel 2 - Verfahren

2.1 Außer in Notfällen beantragt der Beamte den Urlaub aus familiären Gründen bei der Anstellungsbehörde über seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Urlaubsbeginn.

2.2 In dem Antrag auf Urlaub aus familiären Gründen sind der Name und das Geburtsdatum der Person, für die der Urlaub aus familiären Gründen genommen wird, das Verwandtschaftsverhältnis des Beamten zu dieser Person, die gewünschte Urlaubsdauer und die Art des Urlaubs – auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis – klar anzugeben.

2.3 Dem Antrag ist ein an den Ärztlichen Dienst adressiertes ärztliches Attest beizufügen, das die Krankheit oder Behinderung diagnostiziert und bestätigt, dass es sich um eine schwere Krankheit bzw. eine schwere Behinderung handelt. Liegt das Attest zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist es innerhalb von zwei Wochen nach diesem Datum einzureichen.

2.4 Vorbehaltlich der Höchstdauer gemäß Artikel 42b des Statuts kann eine Verlängerung des Urlaubs aus familiären Gründen beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin gegeben sind.

2.5 Auf Antrag des betreffenden Beamten kann die Anstellungsbehörde die Genehmigung des Urlaubs aus familiären Gründen vor Ablauf des genehmigten Zeitraums zurückziehen. Der Beamte beantragt dies spätestens einen Monat vor dem geplanten Urlaubsende, es sei denn, zwischen ihm und dem Dienst wurde etwas anderes vereinbart.

Artikel 3 – Urlaub aus familiären Gründen auf Halbzeitbasis

3.1 Bei einem Urlaub aus familiären Gründen auf Halbzeitbasis müssen die Arbeitszeiten mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses vereinbart werden. Es gelten die Statutsbestimmungen und die in Anwendung des Statuts angenommenen Bestimmungen für normale Teilzeitbeschäftigung.

3.2 Bei einem Urlaub aus familiären Gründen auf Halbzeitbasis leistet der Beamte keine Überstunden ab.

Artikel 4 – Urlaubsansprüche während des Urlaubs aus familiären Gründen

4.1 Es erfolgt keine anteilmäßige Kürzung der Urlaubsansprüche eines Beamten, der sich während eines Teils des Jahres in Urlaub aus familiären Gründen befindet.

Artikel 5 - Inkrafttreten

5.1 Diese Vorschriften treten am 1. Mai 2004 in Kraft

Brüssel, den 14.4.2004.

Footnotes

(1) ABI. L 56 vom 4.3.1968.

(2) ABI. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

N° 88-2004 / 01.07.2004

Brüssel, den 28.4.2004.
K(2004) 1613

N° 13

BESCHLUSS DER KOMMISSION

betreffend Übergangsmaßnahmen aufgrund der Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates(1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Im Gefolge der vom Rat am 22. März 2004 angenommenen Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften müssen die Durchführungsbestimmungen an die neue Statutsregelung angepasst werden. Allerdings hat sich herausgestellt, dass nicht für alle betroffenen Durchführungsbestimmungen die Annahmeverfahren vor dem 1. Mai 2004, dem Datum, an dem das geänderte Statut in Kraft tritt, abgeschlossen werden können.
2. Daher sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, damit die neuen Statutsbestimmungen ab dem 1. Mai 2004 in vollem Umfang angewandt werden können. Diese Maßnahmen sind auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der geänderten Fassungen der jeweiligen Durchführungsbestimmungen befristet -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung der Verordnung (Euratom) Nr. 1799/72 des Rates vom 18. August 1972 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeiten gemäß Artikel 100 des Statuts(2) wendet die Kommission diese Verordnung mit den folgenden Anpassungen an :

1. Die Verordnung gilt für alle Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete entsprechend, sofern diese Beamten und sonstigen Bediensteten im Dienst der Kommission stehen.
2. Die Bezugnahme auf das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe D4, Dienstaltersstufe 1 in Artikel 2 der Verordnung ist als Bezugnahme auf den Betrag von 2192,47 EUR zu verstehen.

Artikel 2

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können(3) , wendet die Kommission diese Verordnung mit folgender Anpassung an:

Die Verordnung gilt auch für Vertragsbedienstete der Kommission.

Artikel 3

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77 des Rates vom 8. März 1977 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können, sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und Sätze dieser Vergütungen(4) , wendet die Kommission diese Verordnung mit den folgenden Anpassungen an:

1. Die Verordnung gilt auch für Vertragsbedienstete im Dienst der Kommission.
2. Die Bezugnahme auf das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe D4, Dienstaltersstufe 1 in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung ist als Bezugnahme auf den Betrag von 2192,47 EUR zu verstehen.

Artikel 4

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung der gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird diese Regelung von der Kommission bei der Verwaltung der gemeinsamen Krankheitsfürsorge mit den folgenden Anpassungen angewandt, unabhängig davon, welchem Organ die angeschlossene Person angehört:

1. Dem gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem ebenfalls angeschlossen sind:
 - o Vertragsbedienstete;
 - o ehemalige Vertragsbedienstete, die ein Ruhegehalt beziehen, sofern sie mehr als drei Jahre als Vertragsbedienstete beschäftigt waren;
 - o Vertragsbedienstete, die sich auf ihren Antrag hin in unbezahltem Urlaub befinden, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben.
2. Die Artikel 5 und 7 der Regelung gelten auch für Vertragsbedienstete.
3. Unverheiratete Partner werden Ehegatten gleichgestellt, wenn die drei ersten Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c des Anhangs VII des Statuts erfüllt sind.

Artikel 5

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung der gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten wird diese Regelung von der Kommission mit der folgenden Anpassung angewandt:

Die Regelung gilt auch für Vertragsbedienstete aller Organe.

Artikel 6

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung der gemeinsamen Regelung für die Überweisung eines Teils der Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wendet die Kommission für die Überweisung eines Teils der Bezüge ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten die folgenden Bestimmungen an:

1. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts sind als Ausgaben, die Überweisungen eines Teils der Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften rechtfertigen, anzusehen:

Ausgaben für den Besuch einer Lehranstalt durch Kinder, für die Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des Statuts besteht:

Nach Gewährung der Erziehungszulage kann der Beamte einen Betrag bis in Höhe der genannten Zulage überweisen lassen. Der Beamte hat seinen Überweisungsantrag alljährlich im Monat Oktober neu zu stellen. Die Überweisung wird nicht über den Monat Oktober des laufenden Jahres hinaus vorgenommen, wenn der Beamte keine die Überweisung rechtfertigende Erziehungszulage für das Kind beantragt hat.

Die Überweisung wird nur dann vorgenommen, wenn das Kind weder am Ort der dienstlichen Verwendung noch am Wohnsitz des Beamten eine Lehranstalt besuchen kann. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto in dem Land, in dem das Kind eine Lehranstalt besucht. Unternimmt das Kind einen Austausch oder absolviert es eine Ausbildung in einem anderen Land als dem seiner ursprünglichen Lehranstalt, so wird die Überweisung unterbrochen oder aber in das Austauschland vorgenommen, wobei der für dieses Land geltende Berichtigungskoeffizient angewandt wird.

Fernunterricht oder Fernstudium eröffnet keinen Anspruch auf Überweisung in das Land der Lehranstalt.

Inhaber des Bankkontos, auf das die Überweisung vorgenommen wird, hat der Beamte oder aber das Kind zu sein, für welches die Erziehungszulage gewährt wird.

Verpflichtungen aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung:

Eine Überweisung rechtfertigende familiäre Verpflichtungen betreffen Personen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat wohnen und denen gegenüber der Beamte nachweislich Verpflichtungen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde hat.

Die Überweisung ist auf ein Bankkonto in dem Land des Wohnsitzes der Person vorzunehmen, der gegenüber der Beamte zu Zahlungen verpflichtet ist; Inhaber des Bankkontos muss der Beamte oder aber die Person sein, für die der überwiesene Betrag bestimmt ist.

2. Eine Überweisung im Sinne des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag gilt für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, der sich stillschweigend jeweils um 6 Monate verlängert, es sei denn, der Beamte erklärt schriftlich seinen Verzicht.

Ändern sich während des betreffenden Zeitraums die Dienstbezüge oder die Umstände, welche die Überweisung rechtfertigen, so kann die Überweisung auf Antrag des Beamten

eingestellt oder verändert werden.

Eine beantragte Überweisung sowie eine beantragte Änderung oder Einstellung der Überweisung wird spätestens im zweiten Monat wirksam, der auf den Monat der Antragstellung und der Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Belege und Bankangaben) folgt.

Der Antrag auf Überweisung ins Ausland hat keine Rückwirkung.

3. Die Kommission prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Bedingungen, die die Genehmigung der Überweisung gerechtfertigt haben, auch weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang kann sie Nachweise aller Art, die sie für angebracht hält, anfordern. Stellt sie fest, dass die Umstände, die die Gewährung der Überweisung gerechtfertigt hatten, nicht mehr gegeben sind, oder legt der Beamte die verlangten Nachweise nicht vor, so stellt sie die Überweisung ein. Solche Überprüfungen können die Anwendung des Artikels 85 des Statuts nach sich ziehen.

Überweisungen aufgrund des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts können ausschließlich auf Bankkonten bei einem Finanzinstitut mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden. Die Überweisung erfolgt in der Währung des Bestimmungslandes.

Überweisungen im Rahmen dieser Regelung werden auf ein einziges Bankkonto je Art der Überweisung und Empfänger vorgenommen.

4. Eine rückwirkende Erhöhung der Dienstbezüge, insbesondere infolge einer Beförderung, einer höheren Einstufung oder einer Änderung der familiären Situation, zieht keine rückwirkende Änderung des überwiesenen Betrags nach sich.

Die in Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts genannte Änderung des Wechselkurses bzw. der Berichtigungskoeffizienten bewirkt keine rückwirkende Änderung des Gegenwerts der überwiesenen Beträge.

5. Diese Bestimmungen gelten für Zeitbedienstete und Vertragsbedienstete entsprechend.
6. Der bei der Berechnung der Dienstbezüge für April 2004 festgelegte Gesamtbetrag der Überweisungen unterliegt keiner Indexierung aufgrund der Gehaltsanpassungen, zu denen es vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2008 kommen kann.

Ist dieser Betrag durch das Vorliegen mehrerer Voraussetzungen für eine Überweisung determiniert, so wird jede dieser Voraussetzungen gesondert geprüft, falls eine dieser Voraussetzungen die Überweisung nicht mehr rechtfertigen sollte. Der Betrag wird dann entsprechend verringert.

Artikel 7

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Sicherung des Ehegatten, der Kinder und anderer Personen, für die ein in einem Drittland tätiger Beamter der Europäischen Gemeinschaften unterhaltpflichtig ist, werden diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen von der Kommission mit den folgenden Anpassungen angewandt:

1. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen gelten auch für den Ehegatten, die Kinder und andere Personen, für die ein in einem Drittland tätiger Bediensteter auf Zeit oder Vertragsbediensteter unterhaltpflichtig ist.

2. Der unverheiratete Partner wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern alle Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c des Anhangs VII des Statuts erfüllt sind.
3. Die Bezugnahme auf das jährliche Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A5, Dienstaltersstufe 4 in Artikel 12 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen ist als Bezugnahme auf den Betrag von 7624,04 EUR zu verstehen.

Artikel 8

Ab dem 1. Mai 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung des Beschlusses der Kommission vom 17. Juli 1986 über die Vergütung von Überstunden von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in ein Kabinett eingewiesen sind, wendet die Kommission diesen Beschluss mit den folgenden Anpassungen auf ihr Personal an:

1. Die in Buchstabe a des einzigen Artikels des Beschlusses enthaltene Bezugnahme auf Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C ist als Bezugnahme auf Beamte und Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppen C*1 bis C*4 (bzw. ab dem 1. Mai 2006 der Besoldungsgruppen AST1 bis AST4) sowie Beamte und Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppen C*5 bis C*7 (bzw. ab dem 1. Mai 2006 der Besoldungsgruppen AST5 bis AST7) zu verstehen, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts für geleistete Überstunden Anspruch auf Dienstbefreiung oder auf eine Vergütung haben.
2. Die in Buchstabe b des einzigen Artikels des Beschlusses enthaltene Bezugnahme auf die durchschnittliche Entwicklung der Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen C1/1, C2/1, C3/1 C4/1 und C5/1 ist als Bezugnahme auf die durchschnittliche Entwicklung der Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen C1*/1, C2*/1, C3*/1 und C*4/1 (bzw. ab dem 1. Mai 2006 auf die durchschnittliche Entwicklung der Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen AST1/1, AST2/1, AST3/1 und AST4/1) zu verstehen.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Brüssel, den 28.4.2004.

Footnotes

(1) ABI. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABI. L 124 vom 27.4.2004, S. 1)..

(2) ABI. L 192 vom 22.8.1972, S.1.

(3) ABI. L 38 vom 13.2.1976, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2461/98 (ABI. L 307 vom 17.11.1998, S. 5).

(4) ABI. L 66 vom 12.3.1977, S. 1.

N° 69-2004 / 21.06.2004

Brüssel, den 7.4.2004
K(2004) 1318

N°14

BESCHLUSS DER KOMMISSION

zur Durchführung von Artikel 1d Absatz 4 des Statuts

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (1), insbesondere auf Artikel 1d Absatz 4,

in der Erwägung, dass im Zuge der Statutsreform Durchführungsbestimmungen zu dem neuen Absatz 4 des Artikels 1d erlassen werden müssen -

BESCHLIESST:

KAPITEL 1: EINSTELLUNG VON BEHINDERTEN

Artikel 1

Jede behinderte Person erfüllt im Hinblick auf die Ernennung zum Beamten die Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung gemäß Artikel 28 Buchstabe e des Statuts, wenn sie in der Lage ist, vorbehaltlich angemessener Vorkehrungen die wesentlichen Aufgaben ihrer Stelle zu erfüllen.

Artikel 2

Bei der Ausübung der ihm gemäß Artikel 33 des Statuts übertragenen Befugnis, die ausgewählten Bewerber einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, prüft der Vertrauensarzt gegebenenfalls, ob der Bewerber eine Beeinträchtigung seiner geistigen oder physischen Fähigkeiten aufweist, und stellt, sofern eine solche gegeben ist, die Art dieser Beeinträchtigung fest.

Artikel 3

Stellt der Vertrauensarzt bei dem ausgewählten Bewerber eine Beeinträchtigung seiner geistigen oder physischen Fähigkeiten fest, so gibt er in seinem Gutachten an, ob der Dienstposten, in den der Bewerber eingewiesen werden soll, für ihn geeignet ist oder ob er nur vorbehaltlich angemessener Vorkehrungen, wie sie nachstehend dargelegt sind, geeignet ist. Der Vertrauensarzt gibt auch an, ob seiner Ansicht nach ein anderer Dienstposten in derselben Funktionsgruppe – mit oder ohne Vorkehrungen – geeigneter wäre.

KAPITEL 2: IM LAUFE DER BESCHÄFTIGUNG AUFTRETENDE BEHINDERUNG

Artikel 4

Wenn bei einem Beamten im aktiven Dienst eine Beeinträchtigung eintritt, er aber in der Lage ist, die wesentlichen Aufgaben der Stelle vorbehaltlich angemessener Vorkehrungen zu erfüllen, so wirkt sich die Behinderung bzw. die Tatsache, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 und des Kapitels 4 dieses Beschlusses nicht auf die Laufbahn des Beamten aus. Die Anstellungsbehörde kann jedoch die Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes einholen, die dieser in Zusammenarbeit mit einem entsprechend dem Verhaltenskodex für die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen (2) benannten Spezialisten ausarbeitet und deren Zweck es ist, festzustellen, ob der betreffende Beamte weiterhin in der Lage ist, die wesentlichen Aufgaben der Stelle vorbehaltlich angemessener Vorkehrungen zu erfüllen.

Artikel 5

Die Stellungnahme gemäß Artikel 4 wird eingeholt, bevor die Einsetzung eines Invaliditätsausschusses gemäß Artikel 78 des Statuts beschlossen wird, der die Frage einer dauernden Vollinvalidität des betreffenden Beamten prüfen muss.

Artikel 6

Kann ein Beamter mit einer Behinderung vorbehaltlich angemessener Vorkehrungen die wesentlichen Aufgaben seiner Stelle erfüllen, so wirkt sich weder diese Behinderung noch die Tatsache, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, auf die Laufbahn des Beamten aus.

KAPITEL 3: ANGEMESENNE VORKEHRUNGEN

Artikel 7

Sollten angemessene Vorkehrungen gemäß Artikel 3 oder 4 erforderlich sein, prüft der Ärztliche Dienst in Zusammenarbeit mit einem entsprechend dem Verhaltenskodex für die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen (2) benannten Spezialisten, ob angemessene Vorkehrungen getroffen werden können und welche Vorkehrungen erforderlich sind.

Artikel 8

Angemessene Vorkehrungen können eine Neuordnung der Aufgaben- oder Verantwortungsbereiche, die Bereitstellung technischer Hilfsmittel und/oder andere Anpassungen der betreffenden Tätigkeiten oder des Arbeitsumfelds umfassen. Die erforderlichen Anpassungen müssen im Hinblick darauf getroffen werden, die Beschäftigung des betreffenden Beamten zu erleichtern.

Angemessene Vorkehrungen sind u.a.:

- Erleichterung des Zugangs von Behinderten zu und der Nutzung von bestehenden, bereits dem gesamten Personal zugänglichen Einrichtungen,
- Umstrukturierung der Arbeit,
- Bereitstellung von Hilfe,
- Teilzeitarbeit oder geänderte Arbeitszeiten,
- Anschaffung oder Anpassung von Einrichtungen,

- Anpassung von Fortbildungsmaterial,
- Änderung von Regeln oder Gepflogenheiten.

Artikel 9

Damit eine Person mit einer Behinderung die wesentlichen Aufgaben ihrer Stelle leichter erfüllen kann, sind strenge Normen für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen festzulegen.

Artikel 10

Es ist Sache der Anstellungsbehörde zu entscheiden, ob die erforderlichen Vorkehrungen eine unvertretbare Belastung im Sinne des Kapitels 4 dieses Beschlusses darstellen.

KAPITEL 4: UNVERTRETBARE BELASTUNG

Artikel 11

Im Rahmen der Anwendung von Kapitel 1 oder 2 dieses Beschlusses kann die Anstellungsbehörde in einem mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluss ausführen, dass die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen die Mittel des Organs unvertretbar belasten würde.

Artikel 12

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen stellt eine unvertretbare Belastung für das Organ dar, wenn die damit verbundenen Kosten über das für das Organ vertretbare Maß hinausgehen.

Artikel 13

Bei der Beurteilung der Frage, ob angemessene Vorkehrungen eine unvertretbare Belastung darstellen, ist u.a. Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Kosten der Vorkehrungen,
- Kosten der Bereitstellung der Vorkehrungen in Bezug auf die durchschnittlichen Gemeinkosten für jeden Bediensteten,
- Kosten der Bereitstellung der Vorkehrungen in Bezug auf die verfügbaren Haushaltssmittel,
- Zahl der Personen in einem bestimmten Bereich, für die Vorkehrungen zu treffen sind,
- Gesundheits- und Sicherheitserfordernisse des gesamten Personals.

KAPITEL 5: ANTRÄGE

Artikel 14

Eine Person, auf die Artikel 3 oder 4 Anwendung findet, oder ihr Vertreter kann bei der Anstellungsbehörde einen schriftlichen Antrag auf Bereitstellung angemessener Vorkehrungen stellen. Die Einreichung eines solchen Antrags ist jedoch keine Voraussetzung für die Bereitstellung solcher Vorkehrungen.

Artikel 15

Die Anstellungsbehörde beantwortet einen Antrag nach Artikel 14 mit der gebotenen Sorgfalt.

Artikel 16

Die Anstellungsbehörde wird über die Anträge auf Bereitstellung angemessener Vorkehrungen fallweise entscheiden und dabei u.a. den Artikeln 8 und 13 Rechnung tragen.

KAPITEL 6: INKRAFTTREten

Artikel 17

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Brüssel, den 7.4.2004.

Footnotes

(1) ABl. L 56 vom 4.3.1968, S.1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

(2) C(2003) 4362 vom 25.11.2003.

N° 92-2004 / 06.07.2004

Brüssel, den 28.4.2004
K(2004) 1597

N°15

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**zur Einführung von Durchführungsbestimmungen betreffend das Fernbleiben vom Dienst
wegen Krankheit oder Unfall**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (BBSB), festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates(1), insbesondere auf Artikel 59 und 60 des Statuts sowie die Artikel 19, 59, 60 und 91 der BBSB,

in Erwägung nachstehender Gründe:

5. Die Bestimmungen betreffend krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten sind im Hinblick auf eine einheitliche und transparente Anwendung in einem einzigen Text zusammenzufassen.
6. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass der Anhang zu diesem Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt auf zügige und geeignete Weise geändert werden kann.
7. In dieser Hinsicht ist es nicht zweckmäßig, die Kommission wiederholt mit Änderungen punktueller Art zu befassen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang zu diesem Beschluss, der die Durchführungsbestimmungen für krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten enthält, wird genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission ermächtigt den Generaldirektor für Personal und Verwaltung, erforderlichenfalls punktuelle Änderungen an dem Anhang zu diesem Beschluss vorzunehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Brüssel, den 28.4.2004.

ANHANG**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS FERNBLEIBEN VOM DIENST WEGEN KRANKHEIT ODER UNFALL****Inhaltsverzeichnis****VERZEICHNIS DER KURZBEZEICHNUNGEN**

ANS	=	Abgeordneter nationaler Sachverständiger
GECO	=	Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung in der Generaldirektion/dem Dienst/dem Amt
GKFS	=	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem der Organe der Europäischen Gemeinschaften
SIC CONGES	=	Gemeinsames Informationssystem zur Verwaltung von Urlaub und Abwesenheiten in den einzelnen Generaldirektionen/Diensten/Ämtern

EINLEITUNG

Die Kommission will in die Regelung betreffend die Abwesenheit von Bediensteten wegen Krankheit oder Unfall die am 1. Mai 2004 wirksam werdenden Statusänderungen aufnehmen und die Bestimmungen weiter präzisieren, um Regelungslücken zu vermeiden.

In Bezug auf den Urlaub im eigentlichen Sinne, einschließlich Mutterschaftsurlaub und verschiedene Formen von Sonderurlaub (Dienstbefreiung), wird auf den Beschluss der Kommission zur Einführung von Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung verwiesen. Die beiden Beschlüsse ergänzen sich gegenseitig.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN :

- Weist ein Beamter nach, dass er wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er von Rechts wegen Krankheitsurlaub.
- Der Regelung für die Beamten entsprechend erhält der Bedienstete auf Zeit/die Hilfskraft/der Vertragsbedienstete (im Sinne der BBSB), der bzw. die wegen Erkrankung den Dienst nachweislich nicht ausüben kann, Krankheitsurlaub.
- Weist ein ANS nach, wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben zu können, so erhält er von Rechts wegen Krankheitsurlaub; übersteigt die Dauer der Krankheit einen Monat oder die Dauer des vom ANS bereits abgeleisteten Dienstes - es wird nur der längere dieser beiden Zeiträume berücksichtigt – so werden die Tagegelder automatisch ausgesetzt; der Krankheitsurlaub kann nicht länger dauern als die Abordnung; ein ANS, der während seiner Abordnung einen Arbeitsunfall hatte, erhält jedoch während der gesamten Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit weiterhin die Tagegelder in voller Höhe bis zum Ende seiner Abordnung.
- Diese Bestimmungen sind nur auf die vorstehend genannten Bediensteten anwendbar; für andere Bedienstete, die unmittelbar oder über Dritte bei der Kommission beschäftigt sind, beispielsweise Leiharbeitnehmer,

Dienstleistungserbringer oder Auftragspersonal nach nationalem Recht gelten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Dienstortes.

II. ANWENDUNG:

<p>Vorbemerkung :</p> <p>Der Beamte/Bedienstete/ANS muss umgehend - in der Praxis in den ersten Stunden der Abwesenheit - im Wege aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel seinen Dienstvorgesetzten benachrichtigen oder benachrichtigen lassen und dabei genau angeben, wo und wie er erreicht werden kann und wie lange er voraussichtlich abwesend sein wird.</p> <p>Vor Absendung der entsprechenden Nachweise muss sich der Beamte/Bedienstete/ANS vergewissern, dass darauf seine Personalnummer und ggf. sein Dienstverhältnis (Beamter, Bediensteter, ANS) angegeben sind (diese Angaben sind von dem Betreffenden erforderlichenfalls hinzuzufügen) und dass diese Schriftstücke gut leserlich und vollständig sind.</p>

II. a : ABWESENHEIT BIS ZU DREI TAGEN :

Grundsätzliches:

- Für eine Abwesenheit wegen Krankheit bis zu drei (Kalender)Tagen ist kein ärztliches Attest erforderlich.
- Übersteigen jedoch diese bis zu dreitägigen Abwesenheiten wegen Krankheit ohne Vorlage eines ärztlichen Attests in Bezug auf den vorangehenden Zwölfmonatszeitraum insgesamt mehr als 12 Tage, so hat der Beamte/Bedienstete/ANS für jedes erneute Fernbleiben wegen Krankheit, auch wenn es sich nur um eine ganz kurze Abwesenheit handelt, ein ärztliches Attest vorzulegen; dies gilt für jeden Tag, der in dem Zwölfmonatszeitraum über zwölf Tage hinausgeht. Ab dem 13. Tag ohne ärztliches Attest gilt die Abwesenheit wegen Krankheit automatisch als unbefugtes Fernbleiben vom Dienst.
- Auf eine durch ärztliches Attest bescheinigte krankheitsbedingte Abwesenheit kann keine krankheitsbedingte Abwesenheit ohne Attest folgen.
- Eine krankheitsbedingte Abwesenheit ohne ärztliches Attest darf einem Jahres- oder Sonderurlaub nicht unmittelbar vorausgehen bzw. sich nicht unmittelbar daran anschließen, wenn die Abwesenheit einschließlich Urlaub drei Kalendertage übersteigt. Andernfalls gilt die Abwesenheit als unbefugtes Fernbleiben vom Dienst (siehe Ziffer III).

Anwendung:

Auch wenn der Beamte/Bedienstete/ANS kein ärztliches Attest vorlegt, muss er seinen Dienstvorgesetzten umgehend benachrichtigen (siehe hierzu die Vorbemerkung).

II.b: ABWESENHEIT VON MEHR ALS DREI TAGEN bzw. JEDE ABWESENHEIT, FÜR DIE EIN ÄRZTLICHES ATTEST VORGELEGT WIRD:

Grundsätzliches :

- Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit, die drei Kalendertage überschreitet, MUSS der Beamte/Bedienstete/ANS ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Arbeitsunfähigkeit eindeutig hervorgeht.
- Das ärztliche Attest muss leserlich sein und UNBEDINGT die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Vorname der erkrankten Person,
 - Aufenthaltsort der erkrankten Person,
 - voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit (Datum von Beginn und Ende).
- Die Abwesenheit gilt nur dann als krankheitsbedingte Abwesenheit, wenn der Ärztliche Dienst die Gültigkeit des Attests überprüfen konnte (siehe hierzu Ziffer III Buchstabe e).

Anwendung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS ist verpflichtet, das Originalexemplar des ärztlichen Attestes nach dem ersten Tag seiner Arbeitsunfähigkeit so bald wie möglich(2), spätestens aber am fünften Tag der Abwesenheit (maßgebend ist das Datum des Poststempels), direkt an den Ärztlichen Dienst zu senden (also nicht über seine Generaldirektion bzw. seinen Dienst oder das Amt, in das er eingewiesen ist). Andernfalls gilt die Abwesenheit als unbefugtes Fernbleiben vom Dienst, es sei denn, das Attest konnte aus Gründen, die nicht von dem Betreffenden zu verantworten sind (und die nachgewiesen werden müssen) nicht übermittelt werden. Ein nach Wiederaufnahme des Dienstes ausgestelltes Attest wird abgelehnt, wenn es dem ärztlichen Dienst nicht ermöglicht, zu prüfen oder zu beurteilen, ob der Betreffende wirklich krank gewesen ist.
- Kann der Beamte/Bedienstete/ANS das Attest nicht umgehend übermitteln, so muss er den Ärztlichen Dienst benachrichtigen oder benachrichtigen lassen und die Gründe für die Verzögerung nennen.
- Durch die Übermittlung des ärztlichen Attests wird der Beamte/Bedienstete/ANS nicht davon entbunden, umgehend seinen Dienstvorgesetzten zu benachrichtigen (siehe Vorbemerkung).

II.c : UNFALL:

Grundsätzliches :

Bei unfallbedingter Abwesenheit gelten die in den Abschnitten II.a und II.b erläuterten Bestimmungen entsprechend.

Anwendung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss seinen Dienstvorgesetzten über die unfallbedingte Abwesenheit und über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit umgehend unterrichten oder unterrichten lassen. Der Dienstvorgesetzte teilt ihm gegebenenfalls direkt oder über einen Dritten (GKFS, Sozialdienst, Ärztlicher Dienst usw.) mit, welche Formalitäten zu erledigen sind.
- Hilfskräfte und ANS müssen sich auch mit dem für sie zuständigen nationalen Sozialversicherungsträger in Verbindung setzen.

II.d : ERKRANKUNG WÄHREND DES JAHRESURLAUBS:

Grundsätzliches :

- Wenn ein Beamter/Bediensteter/ANS während seines Jahresurlaubs erkrankt, so dass er dem Dienst hätte fernbleiben müssen, wenn er sich nicht in Urlaub befunden hätte, kann er beantragen, dass ihm die durch Krankheit verloren gegangenen Tage des Jahresurlaubs gutgeschrieben werden.
- Der Ärztliche Dienst ist so bald wie möglich zu benachrichtigen, damit er gegebenenfalls eine ärztliche Kontrolle durchführen kann; anderenfalls erfolgt keine Gutschrift.

Anwendung :

- - Außer im Falle höherer Gewalt – die vom Ärztlichen Dienst festgestellt wird – muss der Beamte/Bedienstete/ANS am Anfang seiner Erkrankung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, den Ärztlichen Dienst verständigen (gegebenenfalls telefonisch oder per Telefax) und ihm eine Kopie des ärztlichen Attests sowie folgende Angaben übermitteln:
 - Name, Vorname und Personalnummer
 - Datum von Anfang und Ende der Krankheit
 - genauer Aufenthaltsort (Anschrift) und Kommunikationsmöglichkeiten (fester Telefonanschluss, Mobiltelefon, Telefax, e-mail-Adresse usw.)
 - Name und genaue Anschrift (+ Telefonnummer usw.) des behandelnden Arztes.
- Des Weiteren muss er umgehend das Originalexemplar des ärztlichen Attests übermitteln.
- Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind und der Ärztliche Dienst das Attest akzeptiert, werden die entsprechenden Tage des Jahresurlaubs von der GECO in der Anwendung "SIC-CONGÉS" auf der Grundlage einer vom Ärztlichen Dienst übermittelten Liste gutgeschrieben.
- Ein nachträglich, d.h. nach Ende des angegebenen Zeitraums oder des Jahresurlaubs ausgestelltes oder übermitteltes Attest wird vom Ärztlichen Dienst für die Gutschrift des Jahresurlaubs nicht berücksichtigt.

II.e : ÄRZTLICHE KONTROLLE :

- Ein wegen Krankheit abwesender Beamter/Bediensteter/ANS kann jederzeit einer ärztlichen Kontrolle unterstellt werden, die von der Kommission eingerichtet wird. Mit dieser Kontrolle soll festgestellt werden, ob das krankheitsbedingte Fernbleiben vom Dienst gerechtfertigt ist und seine Dauer der Art der Erkrankung entspricht. Diese Kontrolle erfolgt in der Regel in der Wohnung der erkrankten Person.
- Die ärztliche Kontrolle wird von einem Kontrollarzt im Auftrag des Ärztlichen Dienstes durchgeführt, letzterer wird von sich aus oder auf Ersuchen der Personalverwaltung der Generaldirektion/des Dienstes/des Amtes tätig.

- Der zu kontrollierende Beamte kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf jede andere geeignete Weise einberufen werden. Die Einberufung wird an die Privatanschrift, die Urlaubsanschrift oder an den Aufenthaltsort gesandt, an dem der Betreffende laut Genehmigung seinen Krankheitsurlaub verbringen darf. Ist der Beamte nicht transportfähig, so unterrichtet er unverzüglich den Kontrollarzt. Die Transportunfähigkeit ist stets im ärztlichen Attest oder in einer ausführlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes zu vermerken, in der bestätigt wird, dass sich der Betreffende aus gesundheitlichen Gründen nicht fortbewegen kann.
- Kann die Kontrolle aus Gründen, die der Betreffende zu verantworten hat, nicht stattfinden, so gilt seine Abwesenheit ab dem Tag, an dem die Kontrolle stattfinden sollte, als unbefugtes Fernbleiben vom Dienst.
- Kommt der Kontrollarzt bei seinem Kontrollbesuch zu dem Ergebnis, dass der Betreffende arbeitsfähig ist, teilt er dies dem Beamten/Bediensteten/ANS unverzüglich in schriftlicher Form mit. Dabei gibt er an, ab welchem Tag die Arbeit wieder aufgenommen werden kann. Der Kontrollarzt des Ärztlichen Dienstes kann ein medizinisches Zweitgutachten verlangen.
- Der Ärztliche Dienst unterrichtet auch die Personalverwaltung der Generaldirektion/des Dienstes/des Amtes des Betreffenden.
- Ist der Betreffende der Ansicht, dass der Befund des Kontrollarztes medizinisch nicht gerechtfertigt ist, so kann er (oder ein in seinem Namen handelnder Arzt) binnen zwei Arbeitstagen den Ärztlichen Dienst darum ersuchen, dass ein Schiedsverfahren eingeleitet wird. Dieses Verfahren ist in Artikel 59 des Statuts ausführlich beschrieben. Werden die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung in diesem Verfahren bestätigt, so gilt das Fernbleiben vom Dienst ab dem Tag der Kontrolle als unbefugt.

III. SONDERFÄLLE

III.a: KRANKHEITSBEDINGTE ABWESENHEIT AUSSERHALB DES DIENSTORTES :

Grundsätzliches :

- Der in Krankheitsurlaub befindliche Beamte/Bedienstete/ANS, der seinen Dienstort verlassen möchte(3) , muss zuvor die Genehmigung seiner Anstellungsbehörde einholen.
- Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Grundlage der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes.
- Trifft die Anstellungsbehörde keine oder eine ablehnende Entscheidung, so gilt das Verlassen des Ortes der dienstlichen Verwendung als unbefugtes Fernbleiben vom Dienst. Die Missachtung der Bestimmungen kann zu einer Disziplinarstrafe führen. Die Anstellungsbehörde kann den Ärztlichen Dienst ersuchen, den Betreffenden zu einem Kontrollbesuch einzuberufen, um festzustellen, ob er sich am Dienstort aufhält.

Anwendung:

- Die Genehmigung, sich während der krankheitsbedingten Abwesenheit an einem anderen Ort als dem Ort der dienstlichen Verwendung aufzuhalten, ist nach Möglichkeit anhand des Formulars "Antrag auf Genehmigung des Aufenthalts außerhalb des Dienstortes" ("Demande d'autorisation de séjour, hors lieu

d'affectation") zu beantragen.

- Der Antrag ist spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Abreisedatum beim Ärztlichen Dienst einzureichen, der ihn zusammen mit seiner Stellungnahme an die Personalverwaltung der Generaldirektion/des Dienstes/des Amtes des Betreffenden weiterleitet. Diese Frist ist erforderlich, damit der Ärztliche Dienst gegebenenfalls nachprüfen kann, ob es medizinische Gründe gibt, die gegen die Reise sprechen, bzw. ob der Ortswechsel den Genesungsprozess fördert.
- Sodann teilt die Anstellungsbehörde dem Betreffenden und dem Ärztlichen Dienst ihre Entscheidung mit. Die Genehmigung wird für einen befristeten Zeitraum erteilt.

III.b: ARZTBESUCH ODER ÄRZTLICHE BEHANDLUNG AUSSERHALB DES ORTES DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG(4) :

Grundsätzliches:

- Beamter/Bediensteter auf Zeit: Dienstbefreiung von HÖCHSTENS drei Tagen.
- Hilfskraft/ANS: keine Dienstbefreiung möglich.
- Ganz ausnahmsweise werden Reisetage genehmigt.

Anwendung:

- Nur Beamte oder Bedienstete auf Zeit können Dienstbefreiung erhalten. Eine Dienstbefreiung wird von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes gewährt, sie gilt für einen Arztbesuch, eine Untersuchung oder eine kurze ärztliche Behandlung, die während der Arbeitstage und Bürozeiten der Kommission außerhalb des Dienstortes stattfinden.
- Für eine krankheitsbedingte Abwesenheit oder einen Krankenhausaufenthalt wird keine Dienstbefreiung erteilt.
- Die Dienstbefreiung kann gegebenenfalls mit einem Jahresurlaub kombiniert werden, sie wird aber nicht während eines Jahresurlaubs gewährt und die entsprechenden Tage können deshalb auch nicht als Jahresurlaub gutgeschrieben werden.
- Die Anstellungsbehörde ist nicht an die Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes gebunden.
- Nach Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes kann ausnahmsweise höchstens ein Reisetag gewährt werden, wenn die Entfernung (per Eisenbahn) zwischen dem Dienstort und dem Ort, an dem der Arztbesuch/die Untersuchung/die Behandlung stattfindet, mindestens 200 km beträgt.

Voraussetzungen für eine Genehmigung:

- Der Beamte/Bedienstete auf Zeit muss beim zuständigen Ärztlichen Dienst zusammen mit seinem Antrag auf Dienstbefreiung einen Antrag auf die Genehmigung eines Aufenthalts außerhalb des Dienstortes stellen (unter Verwendung des Formulars "Antrag auf Genehmigung des Aufenthalts außerhalb des Dienstortes" ("Demande d'autorisation de séjour, hors lieu d'affectation").

- Der Ärztliche Dienst nimmt zu dem Antrag Stellung und übermittelt ihn zur Entscheidung an die Anstellungsbehörde der Generaldirektion/des Dienstes/des Amtes des Betreffenden.
- Stimmt die Anstellungsbehörde zu, teilt sie ihre Entscheidung dem Betreffenden sowie dem Ärztlichen Dienst und der zuständigen GECO mit; letztere gewährt die Dienstbefreiung und etwaige Reisetage der Entscheidung entsprechend. Bei einer abschlägigen Entscheidung der Anstellungsbehörde unterrichtet die GECO den Beamten/Bediensteten auf Zeit und verrechnet die gesamte Abwesenheit mit dem Jahresurlaub.
- Der Reisetag und die Dienstbefreiung werden erst bestätigt, wenn der Ärztliche Dienst der GECO melden konnte, dass die ärztliche Untersuchung tatsächlich stattgefunden hat. Der Beamte/Bedienstete auf Zeit muss deshalb dem Ärztlichen Dienst eine ärztliche Bescheinigung des Arztbesuchs oder der Behandlung übermitteln.

III. c : TEILZEITTÄTIGKEIT AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN:

Grundsätzliches:

Der Beamte/Bedienstete/ANS kann aus gesundheitlichen Gründen - insbesondere zur schrittweisen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess oder zur Vermeidung von Gesundheitsschäden - die Genehmigung erhalten, seinen Dienst entsprechend der Regelung für eine "Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen" auf Teilzeitbasis zu versehen. Auf diese Weise kann er der Entscheidung des Ärztlichen Dienstes entsprechend einen Bruchteil der üblichen Tages- oder Wochenarbeitszeit ableisten.

Anwendung:

- Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist auf höchstens drei Monate begrenzt.
- In Ausnahmefällen kann der Ärztliche Dienst auf der Grundlage eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens eine Verlängerung um höchstens drei Monate genehmigen.
- Nimmt der Betreffende während einer Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen einen längeren Jahresurlaub (mindestens zehn Arbeitstage), so wird die Teilzeittätigkeit während des Jahresurlaubs unterbrochen.
- Nach dem Jahresurlaub kann der Beamte/Bedienstete/ANS vom Ärztlichen Dienst einberufen werden, damit dieser prüft, ob die Weiterführung der Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- Wird für den Betreffenden während eines Zeitraums, für den er die Genehmigung zur Ausübung seines Dienstes in regulärer Teilzeitbeschäftigung erhalten hat, eine Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen genehmigt, so wird die reguläre Teilzeitbeschäftigung für die Dauer der Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen ausgesetzt.
- Der Beamte/Bedienstete/ANS, der seinen Dienst im Rahmen einer Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen ausübt, behält seine gesamten Ansprüche, insbesondere in Bezug auf den Jahresurlaub.
- Dementsprechend sind genommene Jahresurlaubstage als ganze Tage zu verbuchen.

Voraussetzung für die Genehmigung:

Der Ärztliche Dienst genehmigt eine Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf eigene Initiative hin oder auf Antrag des Beamten/Bediensteten.

Wird die Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen vom Beamten/Bediensteten beantragt, so muss dieser mit dem Ärztlichen Dienst einen Termin vereinbaren(5) und eine begründete Bescheinigung seines behandelnden Arztes vorlegen.

Erst wenn der Ärztliche Dienst die Genehmigung erteilt hat, darf der Dienst in Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen ausgeübt werden.

Es ist also Folgendes zu beachten:

- Der Antrag muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Ärztliche Dienst eine Entscheidung treffen kann (insbesondere bei einer Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen im Anschluss an einen Krankheitsurlaub);
- Der Beamte/Bedienstete darf der Entscheidung des Ärztlichen Dienstes nicht vorgreifen und ohne eine solche Entscheidung auf Teilzeitbasis arbeiten.

Der Ärztliche Dienst führt in seiner Entscheidung aus, in welcher Form die Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen auszuüben ist; macht der Ärztliche Dienst keine Angaben, so kann der Betreffende im Falle einer Halbzeittätigkeit vorbehaltlich der Zustimmung seines Dienstvorgesetzten wählen, ob er vormittags oder nachmittags seinen Dienst versieht. Der Ärztliche Dienst teilt seine Entscheidung dem Beamten/Bediensteten/ANS und der zuständigen Personalverwaltung mit.

Bei Einspruch wird auf Veranlassung des Ärztlichen Dienstes oder des Betreffenden das Schiedsverfahren eingeleitet(6).

III.d: BEURLAUBUNG VON AMTS WEGEN AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN:

Grundsätzliches :

Der Beamte/Bedienstete/ANS kann nach einer Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst von Amts wegen beurlaubt werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert oder wenn in seiner häuslichen Gemeinschaft eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Anwendung:

- Die Entscheidung über eine Beurlaubung von Amts wegen wird von der Anstellungsbehörde auf Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes getroffen; diese Entscheidung kann die Einziehung des Dienstausweises beinhalten.
- Über eine Wiederaufnahme des Dienstes entscheidet die Anstellungsbehörde anhand einer Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes.
- Wenn in der häuslichen Gemeinschaft des Beamten/Bediensteten/ANS eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, so muss der Betreffende vor Wiederaufnahme des Dienstes dem Ärztlichen Dienst eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; der Ärztliche Dienst übermittelt der Anstellungsbehörde seine Stellungnahme.
- Bei Einspruch wird das Schiedsverfahren eingeleitet(7).

III.e : UNBEFUGTES FERNBLEIBEN VOM DIENST:

Grundsätzliches:

Außer bei Krankheit oder Unfall darf der Beamte/Bedienstete/ANS dem Dienst ohne vorherige Zustimmung des Vorgesetzten nicht fernbleiben.

Anwendung :

- Wie aus Ziffer II. ANWENDUNG - Vorbemerkung hervorgeht, gibt der Dienstvorgesetzte (oder die von ihm ermächtigte Person) unverzüglich jede festgestellte Abwesenheit in die Anwendung "SIC CONGES" ein und benachrichtigt die Personalverwaltung seiner Generaldirektion/seines Dienstes/seines Amtes, sofern
 - der Beamte oder eine dritte Person am ersten Tag der Abwesenheit keinen stichhaltigen Grund für die Abwesenheit mitgeteilt haben, oder
 - für die Abwesenheit weder ein ärztliches Attest noch ein genehmigter Urlaubsantrag vorliegt, oder
 - die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall vom Ärztlichen Dienst zuvor ordnungsgemäß festgestellt wurde;
- Die Personalverwaltung der Generaldirektion/des Dienstes/des Amtes überprüft nach Benachrichtigung durch den Dienstvorgesetzten, ob der Ärztliche Dienst ein ärztliches Attest erhalten hat oder ob ein solches angekündigt worden ist;
- Wird dies vom Ärztlichen Dienst verneint, so stellt die Personalverwaltung fest, dass ein unbefugtes Fernbleiben vom Dienst vorliegt;
- Jedes ordnungsgemäß festgestellte unbefugte Fernbleiben vom Dienst wird unbeschadet einer etwaigen Anwendung der Disziplinarvorschriften auf den Jahresurlaub des Betreffenden angerechnet;
- Ist der Jahresurlaub verbraucht, wird nach der folgenden Formel der den Fehltagen entsprechende Betrag einbehalten:

<u>Zahl der Fehltage X monatliche Nettobezüge</u>
<u>30</u>

Footnotes

(1) ABI. L 56 vom 4.3.1968, S.1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABI. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

(2) Wird das Attest gefaxt, muss das Originalexemplar nachgesandt werden.

(3) Kontrollbesuche erfolgen bei der vom Beamten/Bediensteten/ANS als seine Wohnung angegebenen Anschrift.

(4) In Luxemburg berücksichtigt die Anstellungsbehörde die Besonderheiten des Dienstortes. So müssen Beamte/Bedienstete, die einen Arzt im Umkreis von 65 km aufsuchen, weder diese Art von Dienstbefreiung noch eine vorherige Genehmigung beantragen.

(5) In Brüssel beim Bereich "Kontrollen" Tel. 56983-56984

(6) Gemäß Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Statuts.

(7) Gemäß Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Statuts.

N° 82-2004 / 28.06.2004

Brüssel, den 28.4.2004
K(2004) 1597

N°16

BESCHLUSS DER KOMMISSION**über die Anwendung von Maßnahmen betreffend den Urlaub aus persönlichen Gründen von Beamten und den unbezahlten Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: das Statut) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (im Folgenden: BBSB), festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), insbesondere auf die Artikel 15, 37 und 40 des Statuts sowie die Artikel 11, 17 und 88a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 28.4.2004 über Nebentätigkeiten und Aufträge -

BESCHLIESST:

Artikel 1
Voraussetzungen für die Gewährung eines Urlaubs aus persönlichen Gründen

Urlaub aus persönlichen Gründen kann von der Anstellungsbehörde auf Antrag des Betreffenden gewährt werden. Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Genehmigung eines solchen Urlaubs nach Anhörung der Dienstvorgesetzten des Antragstellers, nachdem sie den Antrag unter allen Gesichtspunkten (insbesondere Grund des Urlaubs, Dauer und unmittelbare dienstliche Erfordernisse) geprüft hat. Dem Beamten sind bei dem Beschluss über die Gewährung eines Urlaubs aus persönlichen Gründen oder seine Verlängerung die ihm obliegenden Pflichten in allen Einzelheiten mitzuteilen.

Artikel 2
Dauer

- Der Urlaub aus persönlichen Gründen darf nicht weniger als einen Monat betragen. Aus wichtigen familiären Gründen kann der Urlaub jedoch für einen Zeitraum von 15 Tagen gewährt werden, sofern andere Möglichkeiten der Arbeitszeitverkürzung (Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen oder Teilzeitbeschäftigung) ausgeschlossen sind. Unbeschadet des Absatzes 2 ist die Dauer des im Statut vorgesehenen Urlaubs auf ein Jahr begrenzt und kann mehrmals um ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtdauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen darf während der gesamten Laufbahn des Beamten 15 Jahre nicht überschreiten.

Bei der Berechnung dieser 15 Jahre bleiben Urlaub aus persönlichen Gründen und etwaige Verlängerungen unberücksichtigt, wenn sie gewährt wurden, um dem Beamten zu ermöglichen

- dem Ehegatten zu folgen, der als Beamter oder sonstiger Bediensteter ebenfalls bei den Gemeinschaften tätig ist und in Anwendung von Artikel 20 des Statuts seinen

Wohnsitz in so großer Entfernung vom Dienstort des Betreffenden nehmen muss, dass die Gründung des ehelichen Wohnsitzes bedeuten würde, dass der Betreffende Artikel 20 missachtet;

- ein Kind zu betreuen, für das er im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts unterhaltsberechtigt ist und das an einer schweren, vom Vertrauensarzt des Organs anerkannten geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, die eine ständige Überwachung oder eine ständige Pflege erforderlich macht;
 - ein öffentliches Amt auszuüben, in das er gewählt oder ernannt wurde.
2. Der Urlaub aus persönlichen Gründen eines Beamten, der in ein öffentliches Amt gewählt oder ernannt wurde, ist auf die Dauer dieses Mandats begrenzt

Von Ausnahmefällen abgesehen (schwere Krankheit eines Angehörigen, Wahl in ein öffentliches Amt ...) beginnt der Urlaub aus persönlichen Gründen am 1. oder 16. des Monats und endet am 15. oder letzten Tag des Monats.

Artikel 3 Erwerbstätigkeit

Ein Beamter, der während seines Urlaubs aus persönlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine andere als die genehmigte Erwerbstätigkeit ausüben möchte, muss bei der Anstellungsbehörde gemäß den Bestimmungen des Beschlusses der Kommission vom 28.4.2004 über Nebentätigkeiten und Aufträge eine vorherige Genehmigung beantragen.

Artikel 4 Verwaltungszugehörigkeit

Der Beamte, der sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befindet, gehört in Bezug auf die Genehmigung einer Verlängerung des Urlaubs oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit weiterhin seinem ursprünglichen Dienst an. Erfolgt während des Urlaubs aus persönlichen Gründen eine Umstrukturierung, bei der die früheren Aufgaben des Beamten einer anderen Generaldirektion oder einem anderen Dienst übertragen werden, so gehört auch der Beamte dieser neuen Generaldirektion bzw. diesem neuen Dienst an.

Artikel 5 Laufbahnentwicklung

Gemäß Artikel 40 Absatz 3 des Statuts ist der Beamte während seines Urlaubs aus persönlichen Gründen vom Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und von der Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe ausgeschlossen. Die Verdienstpunkte in den Beurteilungen der beruflichen Entwicklung gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts werden anteilig festgelegt, wenn sich diese Beurteilungen auf einen Zeitraum erstrecken, in dem sich der Beamte in Urlaub aus persönlichen Gründen befand. Die Modalitäten für die Berechnung der anteilmäßigen Verdienstpunkte sind in Anhang II der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts erläutert.

Artikel 6 Freiwerden der Planstelle

Die infolge eines mindestens sechsmonatigen Urlaubs aus persönlichen Gründen frei werdende Planstelle gilt vom ersten Tag des Urlaubs aus persönlichen Gründen an als vakant.

*Artikel 7
Verlängerung*

Eine Verlängerung des Urlaubs aus persönlichen Gründen ist vom Beamten zwei Monate vor Urlaubsende zu beantragen und kann von der Anstellungsbehörde genehmigt werden, sofern die in Artikel 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

*Artikel 8
Wiederverwendung des Beamten*

Spätestens drei Monate vor Ablauf des Urlaubs setzt sich die Generaldirektion Personal und Verwaltung mit dem Beamten, wenn dieser noch keinen Antrag auf Wiederverwendung gestellt hat, in Verbindung und fordert ihn auf, schriftlich seinen Wunsch mitzuteilen, wieder verwendet zu werden; der Beamte muss seinem Schreiben einen auf den neuesten Stand gebrachten Lebenslauf beifügen, in dem er insbesondere die ausgeübte Erwerbstätigkeit und während des Urlaubs erworbene Kenntnisse angibt. Um die Wiederverwendung und die Feststellung der geeigneten Stelle zu erleichtern, trifft der Generaldirektor für Personal und Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen, damit der Beamte nach Ablauf seines Urlaubs aus persönlichen Gründen in die erste in seiner Funktionsgruppe frei werdende Planstelle eingewiesen wird, die seiner Eignung entspricht. Die Bewerbung des Beamten wird noch vor Ausschreibung der zu besetzenden Stellen vorrangig geprüft. Nur in Fällen, in denen die Qualifikationen des wieder zu verwendenden Beamten einer zu besetzenden Stelle nicht entsprechen, wird die freie Planstelle ausgeschrieben. Steht für die Wiederverwendung nach dem Urlaub aus persönlichen Gründen keine Planstelle zur Verfügung, die der Eignung des Beamten entspricht, so stellt die Generaldirektion Personal und Verwaltung der ursprünglichen Generaldirektion bzw. dem ursprünglichen Dienst des Beamten vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel für höchstens 12 Monate eine Stelle zur Verfügung. Spätestens am Ende dieses Zeitraums weist die betreffende Generaldirektion oder der betreffende Dienst den Beamten in eine Planstelle ihrer/sein er eigenen Dotierung ein und gibt der Generaldirektion Personal und Verwaltung die zur Verfügung gestellte Stelle zurück.

Der Beamte kann sich auch auf seinem Profil entsprechende Stellen in einer anderen Generaldirektion bzw. einem anderen Dienst bewerben; die Generaldirektion Personal und Verwaltung ist ihm bei der Einreichung seiner Bewerbung in praktischer Hinsicht behilflich.

*Artikel 9
Entlassung*

Der Beamte, der seine Wiederverwendung beantragt hat, kann das erste seiner Funktionsgruppe entsprechende Stellenangebot ablehnen; bei einer zweiten Ablehnung kann er nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses von Amts wegen entlassen werden. Dasselbe gilt für den Beamten, der insgesamt bereits 15 Jahre lang Urlaub aus persönlichen Gründen genommen hat oder der die in Artikel 2 genannten Ausnahmen nicht mehr in Anspruch nehmen kann und keine Wiederverwendung beantragt.

*Artikel 10
Abordnung*

Ein in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlicher Beamter, dem eine Abordnung im dienstlichen Interesse angeboten wurde, wird in seiner ursprünglichen Generaldirektion bzw. seinem ursprünglichen Dienst oder in dem Dienst der Kommission wieder verwendet, der von dieser Abordnung am stärksten betroffen ist. Der Anspruch des Beamten auf Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und die Beförderungsfähigkeit setzen an dem Tag wieder ein, an dem die Abordnung wirksam wird.

Ein in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlicher Beamter, der anschließend auf eigenen Antrag hin abgeordnet wird, hat ab dem Tag des Wirksamwerdens seiner Abordnung Anspruch auf einen Aufstieg in den Dienstaltersstufen. Möchte der abgeordnete Beamte innerhalb der Sechsmonatsfrist

gemäß Artikel 39 des Statuts in dem Organ wieder verwendet werden und ist in seiner ursprünglichen Generaldirektion bzw. seinem ursprünglichen Dienst keine geeignete Stelle frei, so stellt die Generaldirektion Personal und Verwaltung unter denselben Bedingungen, wie sie in Artikel 8 beschrieben sind, eine Stelle zur Verfügung.

Nach Ablauf der Abordnung muss der Beamte

- seine Wiederverwendung gemäß Artikel 8 beantragen, oder
- erneut Urlaub aus persönlichen Gründen beantragen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder
- seine Entlassung beantragen.

*Artikel 11
Bedienstete auf Zeit*

- a. Bedienstete auf Zeit können unter den Bedingungen gemäß Artikel 1 unbezahlten Urlaub erhalten.
- b. Gemäß Artikel 17 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten darf die Dauer des von einem Bediensteten auf Zeit beantragten unbezahlten Urlaubs ein Viertel der abgeleisteten Dienstzeit nicht übersteigen bzw. nicht über drei Monate betragen, wenn der Bedienstete weniger als vier Jahre Dienstzeit abgeleistet hat bzw. nicht über 12 Monate in allen anderen Fällen; während der gesamten Beschäftigungsdauer darf der Urlaub 12 Monate nicht übersteigen. Bei Bediensteten auf Zeit mit einem Vertrag auf bestimmte Dauer darf die Dauer des unbezahlten Urlaubs die noch verbleibende Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht übersteigen.
- c. Unbezahlter Urlaub, der zur Ausübung eines Mandats im Rahmen eines öffentlichen Amtes beantragt wird, ist auf die Dauer dieses Mandates beschränkt und darf nicht über die noch verbleibende Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinausgehen.
- d. Artikel 3 gilt entsprechend, wenn der Bedienstete auf Zeit unbezahlten Urlaub beantragt, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- e. Nach Ablauf seines unbezahlten Urlaubs wird der Bedienstete auf Zeit auf der Planstelle wieder verwendet, in die er vor Antritt seines Urlaubs eingewiesen war. Falls ein Bediensteter auf Zeit nach Ablauf seines unbezahlten Urlaubs seine Tätigkeit nicht wieder aufnimmt, gilt seine Abwesenheit als unbefugtes Fernbleiben vom Dienst und die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde kann seinen Vertrag gemäß Artikel 47 der BBSB kündigen.

*Artikel 12
Vertragsbedienstete*

Artikel 11 gilt entsprechend für alle Vertragsbediensteten.

Artikel 13

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Der Beschluss der Kommission vom 5. September 1988 über den Urlaub aus persönlichen Gründen wird aufgehoben.

Brüssel, den 28.4.2004.

Footnotes

(1) ABI. L 56 vom 04.03.1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABI. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

N° 85-2004 / 29.06.2004

Brüssel, den 28.4.2004
K(2004) 1597

N°17

BESCHLUSS DER KOMMISSION

über Nebentätigkeiten und Aufträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 1c, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 11a, Artikel 12, Artikel 12b, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 17a, Artikel 19, Artikel 55 Absatz 1 und die Artikel 13 und 40 des Anhangs VIII, sowie auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 11, 16, 54, 57, 81 und 91,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Aus Gründen der Transparenz sollten die Bestimmungen betreffend die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit oder zur Übernahme eines Auftrags zu einer einzigen Maßnahme zusammengefasst werden, wobei genau anzugeben ist, welche Faktoren bei der Entscheidung über eine solche Zustimmung berücksichtigt werden müssen.
2. Im Rahmen des Reformprozesses hat die Kommission beschlossen, die externe Mobilität zu fördern, damit die Beamten neue Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben können, die sowohl für die Beamten selbst als auch für das Organ von Nutzen sind.
3. Die vorliegenden Regeln sollen das Entstehen von Interessenkonflikten verhindern, ohne die Nebentätigkeiten von Beamten unangemessenen Beschränkungen zu unterwerfen -

BESCHLIESST:

*Artikel 1
Begriffsbestimmungen*

Zum Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „öffentliches Amt“: jegliches gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausgeübte öffentliche Amt, das im Anschluss an eine Wahl oder anderweitig bekleidet wird;
2. „Auftrag“: Übernahme einer festgelegten, zeitlich befristeten Aufgabe;
3. „Nebentätigkeit“: jede weitere gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausgeübte Tätigkeit, die beruflichen Charakter hat oder anderweitig über das hinausgeht, was billigerweise als Freizeittätigkeit angesehen werden kann.

Kapitel 1
Beamte im aktiven Dienst (Artikel 35 Buchstabe a des Statuts)

Artikel 2
Aufträge und Nebentätigkeiten

Beamte im aktiven Dienst oder abgeordnete Beamte, die einen Auftrag oder eine Nebentätigkeit im Sinne von Artikel 1 dieses Beschlusses übernehmen bzw. ausüben wollen, müssen hierfür gemäß Artikel 12b des Statuts die Zustimmung der Anstellungsbehörde einholen. Die Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen nach Möglichkeit zwei Monate vor Beginn der Tätigkeit oder des Auftrags über den unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen. Die Anstellungsbehörde antwortet innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.

Artikel 3
Ausübung eines öffentlichen Amtes

1. Beamte, die in ein öffentliches Amt gewählt oder ernannt wurden und die ihren Dienst weiterhin versehen, unterliegen den normalen Pflichten für Beamte. Etwaige Zahlungen, die ein Beamter in diesem Zusammenhang erhält, fallen ausnahmsweise nicht unter die in Artikel 9 dieses Beschlusses für die Nettovergütungen festgesetzte Obergrenze.
2. Beamte, die in ein öffentliches Amt gewählt oder ernannt wurden und für dessen Ausübung Urlaub aus persönlichen Gründen genommen haben, müssen für Aufträge oder Nebentätigkeiten, die nicht der Erfüllung der mit diesem Amt verbundenen Aufgaben dienen, eine vorherige Zustimmung einholen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn für ein Wahlamt rechtliche Immunität gewährt wird.

Artikel 4
Tätigkeiten im Rahmen einer Dienstreise

Beamte dürfen keinerlei Vergütung annehmen, die ihnen für Tätigkeiten insbesondere für die Teilnahme an einer Konferenz oder für eine Präsentation während einer von der Anstellungsbehörde angeordneten Dienstreise angeboten wird. Sie sollten aber verlangen, dass die Einrichtung, der sie diese Dienste geleistet haben, ihnen die Kosten für die Dienstreise erstattet. Die erstatteten Beträge sind der Anstellungsbehörde zu melden und werden von den Dienstreisekosten des Beamten abgezogen.

Artikel 5
Ehrenamtliche Tätigkeiten

Unbeschadet des Artikels 8 wird die Zustimmung grundsätzlich erteilt für ohne Vergütung ausgeübte Tätigkeiten karitativer und sonstiger Art, sofern diese nicht so aufwändig sind, dass sie die Fähigkeit des Beamten, für die Kommission zu arbeiten, und insbesondere seine Pflichten gemäß Artikel 55 Absatz 1 des Statuts beeinträchtigen könnten.

*Artikel 6
Pädagogische Tätigkeiten*

Vorbehaltlich der Artikel 5 und 8 dieses Beschlusses wird für entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübte Lehrtätigkeiten und sonstige pädagogische Tätigkeiten grundsätzlich eine Zustimmung für ein Jahr erteilt, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten 100 Stunden je Hochschuljahr nicht überschreitet. Unter außergewöhnlichen Umständen können sich diese pädagogischen Tätigkeiten auch auf akademische Tätigkeiten, einschließlich Forschungstätigkeiten, erstrecken, sofern die betreffende Tätigkeit eindeutig im Interesse des Organs liegt. In diesen Fällen darf eine Entscheidung erst nach Konsultation des Generaldirektors für Personal und Verwaltung getroffen werden.

*Artikel 7
Freiberufliche Tätigkeiten*

Unbeschadet der Artikel 5, 6 und 8 dieses Beschlusses wird die Zustimmung verweigert für Aufträge oder Nebentätigkeiten, die der Ausübung eines freien Berufes entsprechen (Architekt, Rechtsanwalt, Volkswirt, Buchhalter, Informatiker, Ingenieur, Dolmetscher, Arzt, Übersetzer, Berater usw.).

*Artikel 8
Kommerzielle Tätigkeiten*

Die Zustimmung wird verweigert für Aufträge und Tätigkeiten bei Gesellschaften mit kommerzieller Zielsetzung, selbst wenn diese Aufträge und Tätigkeiten nicht oder nur nominal vergütet werden.

*Artikel 9
Obergrenze für die Nettovergütungen*

Die Nettovergütungen, die der Beamte für alle seine Aufträge und Nebentätigkeiten erhält – einschließlich etwaiger Honorare –, dürfen zusammen 4 500 EUR pro Jahr nicht überschreiten. Kostenerstattungen (z.B. die Erstattung der Fahrtkosten) bleiben hierbei unberücksichtigt. Über den Betrag von 4 500 EUR hinausgehende Vergütungen sind vom Beamten an die Anstellungsbehörde abzuführen.

Urheberrechte an Veröffentlichungen bleiben bei der Berechnung der Nettovergütungen unberücksichtigt.

*Artikel 10
Preise und Auszeichnungen*

Preise oder Auszeichnungen, die der Beamte im Rahmen eines Auftrags oder einer Nebentätigkeit erhält, dürfen nur mit Zustimmung der Anstellungsbehörde angenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird von der Anstellungsbehörde unabhängig vom Wert des Preises oder der Auszeichnung je nach Fall genehmigt oder abgelehnt. Die Zustimmung wird nur dann verweigert, wenn die Entgegennahme des Preises bzw. der Auszeichnung mit den Interessen des Organs unvereinbar ist oder die Unabhängigkeit des Beamten beeinträchtigen könnte.

*Artikel 11
Sonderurlaub*

Für unentgeltlich geleistete Tätigkeiten, die im Interesse der Gemeinschaften liegen, kann die Anstellungsbehörde einen Sonderurlaub für die Hälfte der benötigten Arbeitstage bis zu höchstens 12 Tagen im Jahr gewähren.

*Artikel 12
Gültigkeitszeitraum*

Die gemäß Artikel 12b des Statuts erteilten Zustimmungen gelten für den in der Zustimmung genannten Zeitraum, grundsätzlich jedoch nicht länger als für ein Jahr. Für jede Verlängerung oder für jede neue Tätigkeit ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ein neuer Antrag einzureichen.

*Artikel 13
Beamte in Teilzeitbeschäftigung*

1. Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt wurde, dürfen Aufträge und Nebentätigkeiten ohne Entgelt annehmen, sofern diese Aufträge und Nebentätigkeiten mit den Gründen, aus denen die Teilzeitbeschäftigung genehmigt wurde, vereinbar sind.
2. Beamte, die in ein öffentliches Amt gewählt oder ernannt wurden und denen eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt wurde, dürfen Aufträge und Nebentätigkeiten gegen Entgelt annehmen, die mit den Gründen, aus denen die Teilzeitbeschäftigung genehmigt wurde, direkt zusammenhängen.

**Kapitel 2
Besondere Bestimmungen für Beamte in Urlaub
aus persönlichen Gründen (Artikel 35 Buchstabe c und Artikel 40 des Statuts)**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 14
Genehmigung von Nebentätigkeiten und Aufträgen
für Beamte in Urlaub aus persönlichen Gründen
(Artikel 12b des Statuts)*

1. Beamte in Urlaub aus persönlichen Gründen müssen während der gesamten Dauer des Urlaubs gemäß diesem Beschluss für die Übernahme eines Auftrags oder die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Zustimmung gemäß Artikel 12b des Statuts einholen.
2. Die Zustimmung wird grundsätzlich erteilt, es sei denn, der Auftrag oder die Nebentätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen oder die Interessen der Gemeinschaften beeinträchtigen. Ein Interessenkonflikt gilt dann als gegeben, wenn der Auftrag oder die Nebentätigkeit der Würde des Amtes des Beamten abträglich wäre oder wenn dadurch seine Treuepflicht gegenüber seinem Organ und dessen Diensten verletzt würde, aber auch dann, wenn der Auftrag oder die Nebentätigkeit mit seiner Verpflichtung unvereinbar wäre, ein über jeden Verdacht erhabenes Verhalten an den Tag zu legen, damit das zwischen dem Organ und ihm bestehende Vertrauensverhältnis zu jedem Zeitpunkt gewahrt bleibt.
3. Ein Beamter, der gemäß Artikel 12b des Statuts die Zustimmung zur Übernahme eines Auftrags oder zur Ausübung einer Nebentätigkeit beantragt, übermittelt der Anstellungsbehörde insbesondere Folgendes:

- eine Beschreibung seiner Tätigkeit in den letzten drei Jahren seines aktiven Dienstes bei der Kommission;
- eine Beschreibung der Tätigkeit, die er aufzunehmen wünscht, einschließlich Angaben zu der Position, die der Beamte innehaben wird, und zur voraussichtlichen Dauer der Tätigkeit;
- Name, Anschrift und Telefonnummer des potenziellen Arbeitgebers;
- die Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers;
- etwaige Verbindungen mit den vom Beamten in der Kommission ausgeübten Funktionen;
- sonstige Angaben, die die Anstellungsbehörde für ihre Entscheidung über den Antrag billigerweise für relevant halten könnte.

Zu diesem Zweck füllt der Beamte ein von der Anstellungsbehörde bereitgestelltes Antragsformular aus. Die Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Monate vor Beginn der Tätigkeit oder des Auftrags über den unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen. Die Zustimmung wird nur dann verweigert, wenn die betreffende Tätigkeit mit den Interessen des Organs unvereinbar ist oder die Unabhängigkeit des Beamten beeinträchtigen könnte.

4. Darüber hinaus hat der Beamte einer Erklärung zu unterzeichnen, mit der er die volle Kenntnis seiner Pflichten im Sinne dieses Beschlusses bestätigt.
5. Die Anstellungsbehörde knüpft ihre Zustimmung zur Ausübung einer Tätigkeit während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen an das Einverständnis des Beamten, dass die Kommission seinen Namen, seine Position in dem Unternehmen sowie den Namen des Unternehmens, für das er arbeiten möchte, der Öffentlichkeit zugänglich macht. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Beamte eine von der Anstellungsbehörde bereitgestellte Erklärung.
6. Die auf einen Antrag gemäß Absatz 3 erteilte Zustimmung gilt nur für die Beschäftigung bei dem genannten Arbeitgeber und gegebenenfalls bei der Person, mit der der Arbeitgeber eine Fusion des Unternehmens, in dem der Beamte beschäftigt ist, vornimmt oder der er dieses Unternehmen überträgt.
7. Beamte in Urlaub aus persönlichen Gründen, die den Arbeitgeber wechseln wollen, müssen eine erneute Zustimmung gemäß Artikel 12b des Statuts einholen. Es gelten die Pflichten gemäß dem vorliegenden Beschluss.
8. Der Beamte teilt der Anstellungsbehörde unverzüglich etwaige sonstige Veränderungen der in Absatz 3 genannten Situation mit, die nach Erteilung der Zustimmung gemäß Artikel 12b Absatz 2 des Statuts eingetreten sind. Die Anstellungsbehörde prüft, ob die Bedingungen für ihre Zustimmung in Anbetracht einer solchen Veränderung zu ändern sind oder aber die Zustimmung zurückzuziehen ist. Die Zurückziehung wird wirksam, nachdem der Beamte ausreichend Zeit hatte, um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

*Artikel 15
Konsultation des Generaldirektors für Personal und Verwaltung*

Über einen Antrag auf Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit oder zur Übernahme eines Auftrags, der gestellt wird in Verbindung mit

- a. einem Antrag auf Urlaub aus persönlichen Gründen,
- b. einem Antrag eines sich bereits in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten, der eine Nebentätigkeit ausüben oder einen Auftrag übernehmen will,

wird nach Konsultation des Generaldirektors für Personal und Verwaltung entschieden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Tätigkeiten mit Bezug zum aktiven Dienst in der Kommission

1. Will der Beamte eine Tätigkeit aufnehmen, in deren Rahmen er sich direkt oder indirekt mit Themen aus einem Politikbereich befassen muss, in dem er in den drei Jahren seines aktiven Dienstes bis zum voraussichtlichen oder tatsächlichen Beginn seines Urlaubs aus persönlichen Gründen tätig gewesen ist, so muss er der Anstellungsbehörde alle näheren Einzelheiten hierüber mitteilen. Eine solche Tätigkeit darf erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung der Anstellungsbehörde aufgenommen werden.
2. Der Beamte darf sich nicht mit Angelegenheiten befassen, mit denen er in den letzten drei Jahren seines aktiven Dienstes in der Kommission bis zum voraussichtlichen oder tatsächlichen Beginn seines Urlaubs aus persönlichen Gründen zu tun hatte. Hatte der Beamte mit diesen Angelegenheiten vor dem genannten Dreijahreszeitraum zu tun, so ist er deswegen nicht automatisch berechtigt, sich mit ihnen zu befassen.
3. Der Beamte darf an keinen Sitzungen mit seiner früheren Generaldirektion oder Dienststelle teilnehmen oder berufliche Kontakte mit dieser haben für einen Zeitraum von
 - einem Jahr, wenn der Beamte in dieser Generaldirektion oder Dienststelle eine Managementfunktion innegehabt hat,
 - sechs Monaten in allen anderen Fällen.
4. Die Anstellungsbehörde kann ihre Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die sie in Anbetracht der Besonderheiten eines Politikbereichs oder des betreffenden Falls für angemessen erachtet. Die Anstellungsbehörde kann insbesondere die Einschränkungen gemäß Absatz 3 verschärfen.

Artikel 17

Verträge mit der Kommission

1. Beamte in Urlaub aus persönlichen Gründen dürfen keinen irgendwie gearteten Auftrag erhalten, der eine andere Vergütung als einen Tagessatz oder eine Kostenerstattung vorsieht, es sei denn, es wurde eine Freistellung gemäß den Absätzen 2 bis 4 gewährt.

Zum Zwecke dieses Artikels bedeutet „Auftrag“ insbesondere

- a. jegliche direkte vertragliche Beziehung zwischen der Kommission und einem Beamten in Urlaub aus persönlichen Gründen als Einzelperson sowie
- b. jegliche vertragliche Beziehung zwischen der Kommission und einem Unternehmen, in dem ein Beamter in Urlaub aus persönlichen Gründen direkt oder indirekt finanzielle Interessen von erheblichem Umfang wahrnimmt.

2. Der Generaldirektor für Personal und Verwaltung kann in Fällen gemäß Absatz 1 – ausgenommen für Aufträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b eine Freistellung gewähren, wenn einem Beamten Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Statuts genehmigt wurde (um dem Ehegatten zu folgen, der ebenfalls Beamter ist).
3. Der Generaldirektor für Personal und Verwaltung kann eine Freistellung von Absatz 1 gewähren ausgenommen für Aufträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b , wenn die Dienste des Beamten von der Kommission dringend benötigt werden. Im Fall eines direkten Vertrags zwischen dem Beamten und der Kommission darf die Vergütung jedoch (anteilmäßig) das Gehalt, das der Beamte erhalten hätte, wenn er die Aufgabe im aktiven Dienst ausgeführt hätte, zuzüglich etwaiger angemessener Werbungskosten nicht überschreiten.
4. In anderen Fällen als den in Absatz 1 genannten muss der Beamte in Urlaub aus persönlichen Gründen, der von einer dritten Partei aufgefordert wird, direkt oder als Unterauftragnehmer an der Ausführung von mit der bzw. für die Kommission geschlossenen Verträgen mitzuwirken, und der dieser Aufforderung nachkommen will, die Anstellungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen und alle Angaben übermitteln, die die Anstellungsbehörde benötigt, um den Antrag zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen.

KAPITEL 3

BEAMTE, DIE AUS DEM DIENST DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUSGESCHIEDEN SIND

Artikel 18

1. Beamte, die aus dem Dienst der Kommission ausscheiden, unterzeichnen eine Erklärung nach einem von der Anstellungsbehörde bereitgestellten Formular, mit der sie bestätigen, dass sie sich ihrer weiter bestehenden Pflichten gegenüber der Kommission – insbesondere der Pflichten gemäß den Artikeln 16, 17b und 19 des Statuts – bewusst sind.
2. Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Kommission müssen ehemalige Beamte, die einen Auftrag übernehmen oder eine Nebentätigkeit ausüben wollen, die Anstellungsbehörde hierüber in Kenntnis setzen. Der ehemalige Beamte übermittelt insbesondere Folgendes:
 - o eine Beschreibung seiner Tätigkeit in den letzten drei Jahren seines aktiven Dienstes bei der Kommission;
 - o eine Beschreibung der Tätigkeit, die er aufzunehmen wünscht, einschließlich Angaben zu der Position, die er innehaben wird, und zur voraussichtlichen Dauer der Tätigkeit;
 - o Name, Anschrift und Telefonnummer des potenziellen Arbeitgebers;
 - o die Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers;
 - o etwaige Verbindungen mit seinen früheren Funktionen in der Kommission.

Zu diesem Zweck füllt der ehemalige Beamte ein von der Anstellungsbehörde bereitgestelltes Antragsformular aus und übersendet dieses der Kommission.

3. Die auf einen Antrag gemäß Absatz 2 erteilte Zustimmung gilt nur für die Beschäftigung bei dem genannten Arbeitgeber und gegebenenfalls bei der Person, mit der der Arbeitgeber eine Fusion des Unternehmens, in dem der Beamte beschäftigt ist, vornimmt oder der er dieses Unternehmen überträgt.

4. Der ehemalige Beamte teilt der Anstellungsbehörde unverzüglich etwaige sonstige Veränderungen der in Absatz 2 genannten Situation mit, die nach Erteilung der Zustimmung eingetreten sind. Die Anstellungsbehörde prüft, ob die Bedingungen für ihre Zustimmung in Anbetracht einer solchen Veränderung zu ändern sind oder aber – unter außergewöhnlichen Umständen – die Zustimmung zurückzuziehen ist.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN EHEMALIGER BEAMTER

Artikel 19

Ehemalige Beamte, die ein Ruhegehalt beziehen, in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden oder ihrer Stelle enthoben wurden

1. Ehemalige Beamte, die ein Ruhegehalt beziehen, können von der Kommission zur Übernahme von Aufträgen oder zur Ausübung von Tätigkeiten aufgefordert werden, sofern diese Aufträge und Tätigkeiten unentgeltlich sind und keinerlei Vergütung nach sich ziehen. Die mit solchen Aufträgen oder Tätigkeiten verbundenen Kosten können jedoch, sofern sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen, erstattet werden. Die obige Einschränkung gilt nicht für Aufträge und Tätigkeiten, die von der Kommission zwar nicht direkt vergütet werden, jedoch Zahlungen nach sich ziehen, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.
2. Der Generaldirektor für Personal und Verwaltung kann einem ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt bezieht, gestatten, der Kommission Dienstleistungen zu erbringen.
 - a. Eine solche Zustimmung wird nur erteilt, wenn sie im allgemeinen Interesse der Organe liegt und wenn ein besonderer Bedarf gedeckt werden muss, der Kenntnisse erfordert, die anderswo als bei dem betreffenden Beamten nur schwer zu finden sind.
 - b. Der ehemalige Beamte kann für seine Dienstleistungen Ad-hoc-Zahlungen erhalten, die mit seinem Ruhegehalt oder seiner Vergütung für das betreffende Jahr zusammengerechnet den Gesamtbetrag seiner Bezüge im letzten Jahr seines aktiven Dienstes nicht überschreiten. Kostenerstattungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Die jährlichen Bezüge werden anhand der Gehaltstabelle ermittelt, die am ersten Tag des Monats, für den das Ruhegehalt gezahlt wird, in Kraft ist.
 - c. Der Beamte kann die in diesem Absatz beschriebenen Dienstleistungen in den drei Jahren nach seinem Eintritt in den Ruhestand erbringen.

Artikel 20

Ehemalige Beamte, die ein Invalidengeld oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beziehen

1. Ehemalige Beamte, die ein Invalidengeld oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beziehen, dürfen von der Kommission keinen Auftrag gegen Entgelt oder ohne Entgelt erhalten.
2. Darüber hinaus hat der Beamte eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der er die volle Kenntnis seiner Pflichten im Sinne dieses Beschlusses bestätigt.
3. Bei der Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Tätigkeit oder zur Übernahme eines Auftrags auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts hat die Anstellungsbehörde zu berücksichtigen, ob ein solcher Auftrag oder eine solche Tätigkeit mit

den ursprünglichen Gründen für die Gewährung eines Invalidengelds oder eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit vereinbar ist.

KAPITEL 4 BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel 21

1. Diese Entscheidung gilt für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete entsprechend.

Die Pflichten gemäß Artikel 18 Absatz 2 gelten nur für Vertragsbedienstete, die Zugang zu sensiblen Informationen hatten. Den Vertragsbediensteten wird beim Ausscheiden aus dem Dienst von ihrer Dienststelle mitgeteilt, ob Artikel 18 Absatz 2 Anwendung findet.

2. Ehemalige Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete, die ein Arbeitslosengeld beziehen, dürfen von der Kommission keinerlei Auftrag gegen Entgelt oder ohne Entgelt erhalten, solange das Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Kapitel 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Frühere Beschlüsse

Die Beschlüsse vom 21. Juli 1976(1) und vom 14. Mai 1992(2) werden aufgehoben.

Artikel 23

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Brüssel, den 28.4.2004.

Footnotes

(1) Verwaltungsmittelung Nr. 117 – 1976

(2) Verwaltungsmittelung Nr. 745 – 1992